Krakauer Zeitung.

Nr. 5. Montag den 8. Jänner. 1866.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

X. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: Haasenstein & Vogler in Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg und Wien, und Herr Herzog in Lemberg.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. Januar d. J. begonnene neue Quartal der

„Krakauer Zeitung."

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1866 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Nr. 34.896.

Der Gutsherr von Filipowice (Krakauer Kreises), Peter Heisek, hat Behufs der Dotirung einer Nothschule in Filipowice 40 Baumstämme geschenkt und zur Schulbeheizung jährlich vier Klafter Holz zugesichert, ferner hat der Grundwirth Augustin Klis für denselben Zweck einen Grund von 1200 □ Klafter abgetreten.

Die Gemeinde Filipowice dagegen machte sich verbindlich, zum Unterhalte des Lehrers jährlich 130 fl. beizutragen, ein angemessenes Schulhaus bis längstens 1. Juli 1867 zu erbauen, dasselbe stets im guten Stand zu erhalten, die nöthigen Einrichtungsstücke anzuschaffen, für die Schulsäuberung Sorge zu tragen, endlich die vom erwähnten Gutsherrn zur Schulbeheizung zugesicherten vier Klafter Holz unentgeltlich zu fällen, zuzuführen und noch aus Eigenem zwei Klafter Holz alljährlich beizustellen.

Dieses an den Tag gelegte Streben nach Förderung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 30. December 1865.

Nr. 34.894.

Die nach Zgórsko (Tarnower Kreises) eingepfarrten Gemeinden: Zgórsko, Podlesie, Podborze, Partynia, Izbiska und Pień haben sich im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Zgórsko verbindlich gemacht, auf einer vom betreffenden Ortspfarrer mit Zustimmung des hochw. bischöflichen Consistoriums in Tarnów abgetretenen Kirchenparcelle bis längstens Ende des Schuljahres 1867 ein angemessenes Schulhaus zu erbauen, dasselbe stets im guten Zustande zu erhalten, für die Schulsäuberung Sorge zu tragen, zum Unterhalte des Lehrers jährlich 180 fl. österr. Währ. beizutragen, endlich zur Schulbeheizung jährlich sechs Klafter weiches Brennholz aus Eigenem beizustellen.

Dieses an den Tag gelegte Streben nach Hebung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 30. December 1865.

Nr. 35.975.

Die Gemeinde Biadoliny (Krakauer Kreises) hat Behufs Dotirung einer Volksschule im Orte nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1. zum Unterhalte des Lehrers alljährlich 125 fl. öst. Währ. beizutragen;

2. das bereits aufgeführte Schulgebäude stets im guten Stande zu erhalten, mit den nöthigen Einrichtungsstücken zu versehen und für die Schulsäuberung Sorge zu tragen;

2. zur Schulbeheizung jährlich vier Klafter weiches Brennholz aus Eigenem beizustellen.

Dieses bethätigte Streben nach Hebung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 30. December 1865.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. dem Titulardomherrn, griech.-katholischen Pfarrer zu Littmanova und Volksschulenoberaufseher Johann Biszlorzky in Anerkennung seiner um die Förderung des Volksunterrichtes erworbenen Verdienste das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. dem Thierarzt des Oedenburger Comitats Joseph Zwickl in Anerkennung der auf dem Gebiete der Veterinärkunde geleisteten ersprießlichen Dienste das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December v. J. dem Oedenburger Comitats-Panduren Ladislaus Márk für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Flammentode das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Ministerialconcipisten des Staatsministeriums Carl Heyß den Titel und Rang eines Statthaltereisecretärs taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Finanz-Ministerium hat die bei den ihr unterstehenden Staatshauptcassen erledigten Controlorstellen dem Liquidator dieser Cassen Franz Jmelski und dem Controlor der Landeshauptcasse in Ofen Johann Pompein verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 8. Jänner.

Die „Allgem. Ztg." und auch Wiener Blätter haben die Nachricht gebracht, es ständen demnächst seitens der beiden Westmächte formelle Schritte zu erwarten, welche auf die Wiederaufnahme der Londoner Conferenzen (und also wohl selbstverständlich mit Anknüpfung an das Londoner Protokoll) gerichtet sind. Wie man von gut unterrichteter Seite versichert, entbehrt diese Nachricht jeder Begründung. Auch von einem von England beabsichtigten Vorschieben des zweiten Bruders des Prinzen von Augustenburg ist wieder die Rede. Diese Nachricht tauchte bekanntlich schon auf bei der Verlobung desselben mit einer englischen Prinzessin. Prinz Christian von Augustenburg hat am 1. d. neuerdings die Reise an den englischen Königshof angetreten.

Den neuesten Nachrichten aus Mexico zufolge haben sieben Jägercompagnien und eine Cavallerieabtheilung Oesterreicher am 22. November den verschanzten Feind bei Tlacapoyan geschlagen. Die Oberlieutenants Graf Auersperg und Wieser, nebst 24 Mann blieben todt auf dem Kampfplatze; drei Officiere darunter die Lieutenants Piątkowski und Krystofowicz nebst 50 Mann wurden verwundet.

Die Nachricht von einer in Schleswig vorzunehmenden Aushebung ist, wie jetzt aus Schleswig tel. gemeldet wird, durchaus unrichtig. Es wurde keine derartige Verfügung erlassen.

Der Geheime Regierungsrath Samver, schreibt man der „L. Z." aus Gotha, hat mit dem neuen Jahre seine bisher noch innegehabte Wohnung definitiv aufgegeben, nachdem bereits vor längerer Zeit seine Familie von hier nach Kiel übergesiedelt ist. Es scheint demnach, als ob derselbe nunmehr seinen bleibenden Wohnsitz in letzterer Stadt zu nehmen gedenke.

Nach einer Wiener Correspondenz der „B.-H." ist die Annahme zurückzuweisen, daß ein österreichisch-französisches Bündniß mit preußenfeindlichen Tendenzen in Aussicht stehe, vielmehr sei (was bereits anderweitig hervorgehoben worden ist) das freundliche Verhältniß zwischen Oesterreich und Frankreich eher ein für Preußen günstiges Ereigniß zu nennen. Dem Vernehmen nach wird ein Rundschreiben des Grafen Mensdorff den diplomatischen Vertretern Oesterreichs bei den deutschen Regierungen — jedoch nur diesen — die Gesichtspuncte mittheilen, unter welchen die neueste Gestaltung der Beziehungen zwischen Oesterreich und Frankreich aufzufassen und in geeigneten Fällen den Regierungen darzustellen sind.

In Spanien ist abermals eine Militärrevolte ausgebrochen, die jedoch allem Anscheine nach unschädlich verlaufen dürfte. Am 3. d. Morgens haben zwei in Aranjuez und Ocuna (etwa 8 Meilen von Madrid entfernt) cantonirende Cavallerie-Regimenter sich erhoben; die Anführer und die Mehrzahl der Offiziere haben an der Bewegung nicht Theil genommen. Der Marineminister, General Zabala, begab sich sofort mit einer starken Abtheilung zur Verfolgung der Insurgenten, an deren Spitze General Prim steht. Die Insurgenten zogen sich in Unordnung zurück, um wie es scheint, die Berge von Cuenca zu gewinnen. Man legt dieser Bewegung, welche weder ein Echo noch Theilnahme in der Bevölkerung findet, keine Wichtigkeit bei. In Madrid und den Provinzen herrscht vollkommene Ruhe.

Ein späteres Telegramm vom 4. d. Abends meldet: Die Insurgenten sind in vollem Rückzuge. General Zabala war ihnen auf eine Stunde Entfernung nahegerückt; allein sie überschritten den Fluß und brachen die Brücke von Fuentiduenas ab, um die Verfolgung aufzuhalten. Ihr Feldgeschrei ist: Es lebe Espartero und Prim. Madrid ist ruhig; die Nachrichten aus den Provinzen lauten ebenfalls beruhigend.

Seit längerer Zeit war man auf den Ausbruch einer Bewegung gefaßt; die Regierungsblätter waren mit beschwichtigenden Erklärungen vollgepfropft. Noch am 2. erklärte die „Correspondencia", die Regierung kenne die revolutionären Projecte und diejenigen, die sie leiten. Man müsse nicht die Langmüthigkeit der Regierung als Schwäche deuten, sondern als den Beweis der Sicherheit, in welcher sie sich befinde, auf alle Fälle den Sieg davon zu tragen. — Außer Prim soll auch der Marquis von Castillejos, das militärische Haupt der Progressisten und einer der in der Armee beliebtesten Generale, an der Spitze der Meuterei stehen. (Die Königin hat ihm noch vor 2 Jahren ein Kind aus der Taufe gehoben!) Was den beschwichtigenden Nachsatz des Telegramms betrifft, so mag man sich erinnern, daß ähnliche Noten auch 1854 in die Welt gesandt wurden, als O'Donnell sich ebenfalls an der Spitze von zwei Reiterregimentern erhob und nach wenigen Tagen siegreich in die Hauptstadt einzog. Die amtliche Zeitung vom 30. December zeigt mit großer Ostentation an, daß durch königliches Decret der Generallieutenant Eusebio Calonge seines Amtes als Generaldirector des Generalstabs der Armee enthoben worden sei. Vielleicht war auch ihm nicht mehr zu trauen.

Nach Briefen, welche am 4. Jan. aus Madrid vom 3. in Bayonne eintrafen, ist „von Militär-Pronunciamentos in mehreren Provincialstädten" die Rede; in Madrid waren die Truppen in ihren Casernen consignirt, was eben so wohl bedeuten kann, daß man ihnen nicht traute, wie daß man in der Hauptstadt einen Aufstand befürchtete und drauf zu schlagen sich fertig machte.

Die „France" äußert ihre Freude über den vortrefflichen Eindruck, welchen die Antwort des Kaisers auf den Glückwunsch des diplomatischen Corps bei allen Mitgliedern des letzteren hervorgebracht hat. „Sie charakterisirt", meint das Laguerronière'sche Blatt, „die friedliche Politik Frankreichs. Der Kaiser hat ein Recht, den Vertretern der andern Mächte im Namen Frankreichs zu sagen, daß er bestrebt gewesen sei, die Conflicte zu vermeiden und die Bande, welche die Völker aneinander knüpfen, zu festigen. Der italienische Krieg hat gezeigt, daß er den revolutionären Leidenschaften, welche ihn fortzureißen versuchten, zu widerstehen weiß; der dänische Krieg hat dargethan, daß er den nationalen Anstrebungen, die ihn zu Eroberungsprojecten reizen konnten, zu widerstehen vermag. Möge dieses Beispiel in der alten, wie in der nenen Welt befolgt werden. Frankreich ruft alle civilisirten Nationen zu einem dauernden und fruchtbaren Frieden auf!" Eine Phrase, welche der Kaiser an den russischen Botschafter richtete, gab Anlaß zu irriger Auslegung. Er drückte nämlich Herrn v. Budberg den Wunsch aus, daß er hoffe, das Jahr 1866 werde für den Czar glücklicher sein, als das Jahr 1865, was offenbar eine Anspielung auf den Tod des Großfürsten-Thronfolgers war.

Wie aus Florenz berichtet wird, dürfte das neue Ministerium keine lange Lebensdauer haben. Die öffentliche Meinung ist demselben nicht günstig, am wenigsten befreundet sie sich mit der Ernennung Scialoja's. Der König soll der Commission, welche ihm die Adresse der Kammer überreichte, geantwortet haben: er wisse nicht, ob das neue Ministerium die Zustimmung der Kammer finden werde, aber diese solle versöhnlich sein in der gegenwärtigen ziemlich verwickelten Situation. In Paris glaubt man ebenfalls nicht an einen langen Bestand des neuen Cabinets, das von Lamarmora so mühsam zu Stande gebracht worden ist.

Pariser Berichte der „Indep. belge" behaupten, daß General Lamarmora nur deshalb auch an der Spitze des neuen italienischen Cabinets blieb, um die zwischen Oesterreich und Italien angebahnten Unterhandlungen, die aber durch den Zusammentritt des Parlaments eine Unterbrechung erlitten, jetzt zu Ende zu führen. Wir verweisen lediglich auf obige Nachrichten über die Lebensfähigkeit des Ministeriums Lamarmora.

Ueber die vielfach besprochene Frage wegen Uebernahme von einem Theile der päpstlichen Staatsschuld durch das Königreich Italien liegt dem „N. Fremdenblatte" aus Rom folgende Mittheilung vor: Am 28. December hat der h. Vater die Staatsconsulta für die Finanzen empfangen und nachdem er für die ihm dargebrachten Glückwünsche gedankt, sprach er sich in längerer Rede über den Stand der römischen Finanzen aus. Er sagte, daß ein Jeder den Grund des Deficits kenne. Er fügte dann hinzu, daß bereits im Monat September Frankreich seine Vermittlung angeboten habe, um die „Regierung von Florenz" zu bestimmen, einen guten Theil der päpstlichen Schuld zu bezahlen. Der h. Stuhl habe geglaubt, ein solches Anerbieten nicht zurückweisen zu sollen, zugleich aber erklärt, daß er darüber mit der Regierung Victor Emanuel's nicht in Unterhandlung treten wolle, um keinen Act zu begehen, der dahin zielen würde, die famose Convention und die Usurpation der Provinzen anzuerkennen. Der h. Vater las den Brief vor, den er in dieser Angelegenheit an Napoleon geschrieben hatte und sagte, er werde diesen Brief der Consulta übergeben, sobald die Antwort des Kaisers der Franzosen eingetroffen sein werde.

Ueber die Angelegenheit des mexicanischen Concordats erfährt man des Näheren, daß die mexicanischen Commissäre Velasquez de Leon und Bischof Ramirez einen neuen Concordats-Entwurf vorgelegt haben, den der Commissär des h. Stuhles, Msgr. Franchi, als höchst geeignet bezeichnete; der Papst selbst sprach sich dann in demselben Sinne aus. Mit vielleicht nur wenigen und unerheblichen Modificationen wird daher dieses Project zum Vertrag erhoben werden. Dasselbe ist in Mexico ausgearbeitet worden in Folge einer Mittheilung aus Rom, welche den früheren Entwurf Punct für Punct analysirte und die Gründe der Unannehmbarkeit auseinandersetzte. Diese Mittheilung nach Mexico und die Sendung des Hrn. Fischer hatten sich gekreuzt, so daß also diese Sendung zu dem günstigen Ausgang der Angelegenheit nichts beigetragen hat. Die früheren Meldungen in dieser Richtung beruhen auf einem übrigens leicht begreiflichen Irrthum.

Der türkische Minister des Auswärtigen hat, wie das Moniteurbülletin anzeigt, an alle Vertreter der Pforte bei fremden Mächten ein Rundschreiben mit einer Einladung zu der in Constantinopel zunächst zusammentretenden Sanitätsconferenz erlassen.

Briefe, die der „France" aus New-York zugehen und die von einer in der Union sehr einflußreichen Persönlichkeit herrühren sollen, sprechen die Ueberzeugung aus, daß Johnson auch bezüglich der mexicanischen Frage die Politik der Mäßigung nicht aufgeben werde. Auch Seward soll entschlossen sein, allen Versuchen, die geeignet sein könnten, die guten Beziehungen Amerika's zu Frankreich zu stören, zu widerstehen.

In letzter Zeit ist wiederholt von der Durchstechung des Isthmus von Panama die Rede gewesen. Die englische Admiralität und die französische Marine-Verwaltung haben sich jetzt über die einzuhaltende Linie der Durchstechung der Landenge von Darien geeinigt. Es ist dies die Linie, die Michel Chevalier noch neulich beim großen Bankett der geographischen Gesellschaft als die einzig vortheilhafteste angab. Sie geht von der Bai von Caledonien bis nach dem Golf von St. Miguel. Wie jetzt verlautet, hatte kurz vor der Abreise des Kaisers von Compiègne daselbst der Gesandte der Republik Columbia (früher Neu-Granada) in London Audienz bei Napoleon III. General Mosquera, aus altspanischer Familie stammend und durch seine Mutter mit der Kaiserin verwandt, brachte die Zustimmung seiner Regierung zu dem von England und Frankreich gemeinsam adoptirten Plane. Die Kaiserin schenkte dem General eine Statue von Christoph Columbus mit der Bitte, sie auf dem Isthmus da aufstellen zu lassen, wo die Wasser der beiden Oceane in einander fließen würden.

In Bezug auf den Krig zwischen Spanien und Chili hat Herr John Bright an den Vorstand des Vereins der Kupferschmiede folgendes aus Rochdale v. 23. Dec. datirtes Schreiben gerichtet: „. . . . Lord Clarendon ist, wie ich glaube, voller Hoffnung, daß die spanisch-chilenische Angelegenheit bald geordnet sein wird. In Verbindung mit der französischen hat unsere Regierung ihre guten Dienste zur Schlichtung des Streites angeboten und der Vorschlag hat in Madrid gute Aufnahme gefunden. Die Bedingungen werden als für beide Theile gleich ehrenvoll angesehen und in Madrid wurde ihnen unverzüglich Zustimmung zu Theil. Mit der letzten Post sind sie nach Chili abgegangen und kommt man dort im rechten Geiste entgegen, so wird des Streites bald ein Ende sein. Ich hoffe deshalb die Ihren Geschäftszweig beeinträchtigenden Störungen bald beseitigt zu sehen."

Die brasilianische Regierung ist auf den Waffenstillstandsvorschlag, den Marschall Lopez, Präsident von Paraguay, gemacht hatte, eingegangen. Falls Buenos-Ayres und Montevideo ihrerseits beitreten, so wird der Waffenstillstand auf zwei Monate, d. h. bis zum 28. Februar abgeschlossen.

Sectionsrath Ritter v. Schwarz ist aus Paris in Wien eingetroffen. Er ist der Ueberbringer des dort vereinbarten Entwurfs eines österreichisch-französischen Handelsvertrages, der den alsbald in Wien zu eröffnenden formellen Verhandlungen als Unterlage dienen wird. Ihm werden die Herren Herbet, Barbier und Rosin bald folgen; ersterer wird, da der Herzog von Grammont erster Bevollmächtigter ist, als zweiter amtiren, die Herren Barbier und Rosin dagegen blos als Fachmänner. Oesterreichischerseits werden Graf Mensdorff und Baron Wüllerstorff als Bevollmächtigte mitwirken.

Der österreichisch-englische Handelsvertrag ist bereits ratificirt. Die Ratificationen sind am 4. d. M. in Wien ausgetauscht worden.

Der österreichisch-englische Handels-Vertrag soll bekanntlich erst mit dem 1. Jänner 1867 in's Le-

ben treten, einstweilen haben die Bevollmächtigten sich über die leitenden Principien verständigt, während eine Erweiterung durch specielle Festsetzung noch in's Auge gefaßt worden sei. Für diese Letzteren sollen die Stipulationen des austro-fränkischen Vertrages gleichsam als „Basis" dienen, d. h. die zwischen Wien und Paris vereinbarten „Tarife" würden dann auch für Wien und London zur Geltung gelangen, unbeschadet der Compensationen, die sich das österreichische Gouvernement gegenüber den englischen Zollverhältnissen vorbehalten.

Nachrichten aus Florenz zufolge ist es sehr unwahrscheinlich, daß Regierung und Parlament die Ausführung des Handels-Vertrages und des Tarifs gestatten werden, so lange nicht sämmtliche Zollvereins-Regierungen zugestimmt und Italien anerkannt haben. Gerade aus diesem Grunde wurde die erste Bestimmung des Schluß-Protocolls, daß der Austausch der Ratification die Anerkennung Italiens bedingt, als Gegenbedingung von Italien aufgestellt.

Nach der „Weser Ztg." sind die Aussichten auf das baldige Zustandekommen eines Handelsvertrags mit Rußland, welchen das „Dresd. Journal" seinen Lesern eröffnet, sehr unbestimmt. Nach dem Art. 38 der Zollvereinsverträge vom 18. Mai 1865 wird der preußischen Regierung hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen. Das genannte Blatt spricht den Wunsch aus, daß Graf Bismarck einen kleinen Theil der Erfolge, die er der russisch-preußischen Convention vom 8. Februar 1863 zuzuschreiben geneigt ist, geltend machen möge, um dem deutschen Handel die Ostgränze zu eröffnen. Ob das Budget in der nächsten Session des preußischen Landtages von der liberalen Partei in Verhandlung genommen werden wird, steht noch immer nicht fest.

Ueber den Postvertrag zwischen Preußen und Rußland wird den Kölnischen Blättern geschrieben: Die Dauer des Vertrages soll so lange währen, als von keiner Seite eine Kündigung erfolgt. Tritt die Kündigung von der einen oder von der andern Seite ein, so ist der Vertrag ein Jahr darauf außer Kraft. Die Kündigung ist nur am 1. Jänner jedes Jahres statthaft. Der Vertrag ist zwar nur für das preußische Postgebiet mit Ausnahme des Jahdegebiets und der hohenzollern'schen Lande abgeschlossen, doch hat er auch für diejenigen Gebiete des deutschen Postvereins Geltung, in welchen Preußen die Verwaltung des Postwesens ausübt. In Bezug auf die Briefpostsendungen ist zu bemerken, daß dazu gerechnet werden: 1. alle gewöhnlichen und recommandirten Briefe, 2. alle gedruckten Sachen unter Kreuz- oder Streifband, 3. offene gedruckte Karten, 4. Sendungen mit Waarenproben und Mustern, 5. Zeitungen und Zeitschriften. Das Gewicht der Briefpostsendungen soll in der Regel 15 Loth nicht übersteigen. Für die Waarenproben und Muster sind die aus den Zollgesetzen der betreffenden Länder sich ergebenden gewöhnlichen Beschränkungen maßgebend. Was das Porto der gewöhnlichen Briefe betrifft, so sind für die Höhe desselben drei Regionen bestimmend: 1. die einfachen Briefe zwischen den Gränzpostanstalten Rußlands und den benachbarten Provinzen Preußens, Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, zahlen frankirt 2 Sgr. und unfrankirt 3 Sgr.; 2. die Briefe zwischen den entferntern Provinzen Preußens und Rußlands 3 und 4 Sgr.; 3. alle übrigen Briefe 4 und 6 Sgr. Das Gewicht des gewöhnlichen Briefes soll nicht über 1 Loth betragen.

Das „Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein" vom 2. d. publicirt die internationale Telegraphen-Convention, den Anschluß Holsteins vom 1. Januar anordnend. Chiffrirte Telegramme sind untersagt.

Auch Schleswig ist seit 1. d. dem internationalen Telegraphenvertrage beigetreten.

Die deutsch-österreichische Postconferenz hat heute ihre Arbeiten in Karlsruhe wieder aufgenommen.

Landtagsverhandlungen.

[18. Sitzung des galizischen Landtages am 30. December 1865.]

Der Landmarschall Fürst Leo Sapieha eröffnet die Sitzung um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Anwesend: 100 Abgeordnete.

Von Seite der Regierung anwesend: der Regierungscommissär k. k. Hofrath Ritter v. Possinger.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung benachrichtigt der Secr. Paszkowski, daß die Abgeordneten v. Wężyk und Czechura 8tägigen Urlaub erhielten und daß die Abgeordneten Ignaz v. Skrzyński und Lipczyński ihre Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen ließen.

Hierauf wird eine an den Regierungscommissär gerichtete Interpellation des Abg. v. Hubicki u. A. mit einer Beschwerde über die allzu strenge Steuer-Eintreibung von Seite des Złoczower Kreisvorstehers vorgelesen, in welcher gefragt wird: 1) ob die Execution nicht rückständiger, sondern laufender Steuern gesetzlich begründet ist? 2) ob und was die h. Regierung verfügen wird, damit die untergeordneten Organe, Kreis- und Bezirksämter, die Anordnungen der k. k. Finanzlandesdirection befolgen? 3) ob und was die h. Regierung anzuordnen gesonnen ist, damit die ohnehin schon vom Elende bedrohete Bevölkerung beruhigt und vor Willkühr der subalternen Organe geschützt werde?

Der Regierungscommissär erklärt, daß nach den bestehenden Vorschriften nur die ausständigen Steuern u. z. erst nach Ablauf des Quartals einzureiben sind. Wenn also die laufende Steuergebühr vor Ablauf des Quartals eingetrieben wurde, so war die Execution ungesetzlich. Bezüglich des 2. und 3. Punctes der Interpellation verspricht der Regierungs-Commissär eine schleunige und strenge Untersuchung, deren Ergebniß dem h. Hause zur Kenntniß gebracht wird.

Abg. Kuryłowicz beantragt, der h. Landtag wolle im Zwecke der Verbreitung der Aufklärung im Lande die Errichtung der 4 oberen Classen am Gymnasium zu Buczacz und die Erhaltung derselben aus dem Landesfonde beschließen. — Wird hinreichend unterstützt, wird gedruckt und vertheilt werden.

Abg. Ginilewicz interpellirt den Landmarschall wie folgt: Im Jahre 1861 wurde dem h. Landtage ein Antrag wegen Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gesetzes in Betreff der Regulirung und Ablösung der Wälder- und Weiden-Servituten vorgelegt. Der Landtag hat den Landesausschuß mit der Prüfung der Angelegenheit und Vorlage eines diesbezüglichen Entwurfes in der nächsten Landtags-Session beauftragt. Da dies noch nicht erfolgt ist, so fragt er, was der Landesausschuß bezüglich dieses Antrages gethan hat? — Diese Interpellation wird an den Landesausschuß überwiesen.

Sodann wird eine an den Regierungscommissär gerichtete Interpellation des Abg. Mogilnicki u. A. in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten für Grundstreitigkeiten zwischen Bauern und ehemaligen Grundherrn vorgelesen. Bekanntlich hat das h. Ministerium in diesem Jahre dem Staatsrathe einen Gesetzentwurf wegen Errichtung von sog. Austrägalgerichten vorgelegt. Die Interpellanten fragen daher, was in dieser Beziehung gethan wurde, und wann die Finalisirung dieser Angelegenheit zu gewärtigen steht?

Der Regierungscommissär erklärt diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten zu wollen.

Hierauf wird zur Wahl der Katastralcommission von 9 Mitgliedern geschritten. Zu Scrutatoren werden bestimmt: Sawczyński, v. Młocki, Baranowski, Juzyczyński, Ustyanowicz, v. Czajkowski, Zakrzewski und Alfred Gf. Potocki. Ferner wird die Wahl der Propinations-Commission (5 Mitglieder) vorgenommen. Scrutatoren sind: v. Hubicki, Dr. v. Gnoiński, Pawęcki, Dr. Ziembicki, Gf. Russocki, Fürst Sanguszko, Zbyszewski, Nehrebecki und Alex. Dobrzański.

Weiter folgt die Ergänzungswahl von 4 Mitgliedern für die Creditvereins-Commission. Zum Scrutinium werden bestimmt: v. Bocheński, Szemelowski, Krzysztofowicz, Dubs, Kaczała und Bikous.

Die ruthenischen Abgeordneten haben sich bei den erwähnten Commissionswahlen der Abstimmung enthalten.

Nach einer längeren Unterbrechung der Sitzung wurde folgendes Resultat der Wahlen veröffentlicht: in die Creditvereins-Commission wurden gewählt: v. Gnoiński, Dr. Zyblikiewicz, v. Krzeczunowicz und Heinrich Gf. Wodzicki; — in die Katastral-Commission: v. Krzeczunowicz, Szumańczowski, v. Wężyk, Gf. Gołuchowski und Stępek. Da die anderen Abgeordneten, auf welche die Wahl fiel, die absolute Majorität nicht erhielten, so mußte eine Nachwahl von noch 4 Mitgliedern stattfinden, bei welcher die Abg. Paszkowski, Szwedzicki, Starowiejski und Ustyanowicz die erforderliche Stimmenanzahl erhielten. Abg. Ławrowski erklärt, er könne die Wahl nicht annehmen, weil er bereits in 3 Commissionen und in den Landesausschuß gehört und daher nicht Zeit hätte, an den Berathungen noch einer Commission theilzunehmen. — In die Propinations-Commission wurden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: v. Kraiński, v. Żuk-Skarzewski und v. Gniewosz, und bei der nothwendig gewordenen Nachwahl: Zakrzewski; endlich mußte die engere Wahl zwischen Pawęcki und Adam Gf. Potocki vorgenommen werden, bei welcher die Wahl auf den Letzteren fiel.

Auf Antrag des Gfn. Gołuchowski wird sodann beschlossen, allen Abgeordneten den Zutritt zu den Berathungen der Katastral-Commission eben so zu gestatten, wie zu der Gemeindegesetz-Commission.

Auf der Tagesordnung war die Berathung über die weiteren Anträge der Nothstands-Commission. Der erste Commissionsantrag, welcher die Bitte enthält: 1) wegen Befreiung der Documente, Eingaben und Protocolle, welche die Verleihung der Unterstützungen von Seite des Landesfondes anläßlich der diesjährigen Mißernte zur Folge hat, so wie der hypothekarischen Eintragung dieser Unterstützungen, von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, welche durch die Gesetze vom 2. August 1850 (R. G. Bl. 329) und vom 13 December 1862 (R. G. Bl. 89) festgesetzt sind; 2) wegen Befreiung aller Schuldscheine, Wechsel, Obligationen oder Anweisungen und anderer Urkunden, welche behufs der Erhaltung der Unterstützungsdarlehen ausgestellt werden, so wie wegen Befreiung der aus den erwähnten Obligationen fließenden Einkünfte von der Einkommensteuer; 3) wegen Postporto-Befreiung aller Correspondenzen, welche in der Angelegenheit dieser Unterstützungen und ihrer Rückzahlung zwischen den vertheilenden und übernehmenden Organen eingeführt werden, — wird ohne Discussion angenommen.

Der Berichterstatter Starowiejski trägt sodann den zweiten Commissionsantrag vor, welcher die Bitte ausspricht: 1) daß in den von der Mißernte betroffenen Gegenden nicht nur die Eintreibung der Grundsteuer sowohl von den kleinen, als auch von den großen Grundbesitzern, sondern auch die Eintreibung der Hausclassensteuer von der ganzen ackerbautreibenden Bevölkerung sistirt werde; 2) daß wenigstens im Kolomeaer Kreise, dann in jenen Bezirken des Czortkower und Stanislauer Kreises, wo der Mißwachs nach ämtlichen Berichten allgemein ist, ein Einschreiten der Parteien um Sistirung der Steuerexecution nicht verlangt, sondern daß die letztere von Amtswegen angeordnet werde.

Der Referent erklärt, die Commission erachte es als unpraktisch, um Steuerabschreibnng oder Schenkung der Steuern zu ersuchen, weil keine Hoffnung vorhanden sei, daß die Regierung bei der gegenwärtigen Finanzlage, wo nur ein Anlehen von 500.000 fl. ertheilt werden konnte, die Abschreibung der Steuern in einem weit höheren Betrage bewilligen werde. Es würde sogar der Landesfond darunter leiden, wenn zugleich auch die Landeszuschläge abgeschrieben werden sollten.

Graf Gołuchowski spricht im Namen der Commissionsmajorität und fügt hinzu, daß die Norm zur Liquidation des durch Mißernte verursachten Schadens im Zwecke des Steuernachlasses erst durch ein neues Gesetz festgestellt werden müßte. Es habe daher die Grundlage gefehlt, auf welche die Commission die Bitte wegen Steuerabschreibung hätte stützen können. Dies sei der Grund der Meinungsverschiedenheit im Schoße der Commission gewesen, deren Minorität den weiter gehenden Antrag gestellt hat.

Der Referent der Commissions-Minorität Graf Russocki las hierauf den Minoritätsantrag des Inhalts: der Landtag wolle die Bitte an Se. Maj. den Kaiser wegen Sistirung der Steuereintreibung in den von vollständiger Mißernte betroffenen Gegenden und wegen Abschreibung der einjährigen Steuergebühr sowohl von dem großen, als auch von dem kleineren Grundbesitze beschließen.

An der Debatte über diesen Antrag betheiligten sich die Abg. Dr. Landesberger, v. Młocki, Graf Golejewski, Szwedzicki, v. Kozłowski, v. Boczkowski, Kowbasiuk, Pawlikow, Polewy und Demkow. Diese Redner unterstützten die Ansicht der Commissionsminorität und legten hauptsächlich den Nachdruck darauf daß man sich in einem so dringenden Bedürfnisse mit Uebergehung aller Nebenrücksichten an die Gnade Sr. Majestät mit der Bitte um Abschreibung der einjährigen Steuergebühr für die vom vollständigen Mißwachse betroffenen Gegenden wenden solle. Diese Ansicht trug auch den Sieg davon und es wurde schließlich der Antrag der Commissions-Minorität mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, worauf der ganze Beschluß in dritter Lesung genehmigt wurde.

Darauf ergiff Graf Gołuchowski das Wort und erklärte, daß der Landtag Sr. Maj. dem Kaiser für die schleunige allergnädigste Anweisung des Darlehens von 500.000 fl. aus dem Staatsschatze zum Danke verpflichtet ist, und bringt ein Hoch auf Se. Majestät aus, in welches das Haus begeistert einstimmt.

Hierauf wurde auf den Tisch des Hauses ein Antrag des Abg. Łodziński niederlegt, welcher dahin geht, der Landtag wolle eine Dankadresse an Se. Majestät den Kaiser für das a. g. gewährte Unterstützungs-Darlehen von einer halben Million und für die schnelle bedeutende Hilfe, welche Se. Majestät einigen vom Brandunglücke heimgesuchten Städten in Galizien aus eigenem Antriebe huldreichst zu urtheilen geruhten, beschließen. Dieser unterstützte Antrag wurde im Zwecke der Ausarbeitung der Adresse an den Landesausschuß überwiesen.

Schließlich wird das Protocoll dieser Sitzung verlesen und angenommen, worauf der Landmarschall die Sitzung um $\frac{3}{4}$5 Uhr N. M. schließt.

Nächste Sitzung am 11. Jänner 1866. Tagesordnung: Bericht der Creditvereins-Commission und erste Lesung der Anträge der Abg. Rutowski über die Gemeindeordnung für die Stadt Tarnow, des Dr. Majer über des Vermögen der Krakauer Universität, des Abg. Trzeszczakowski über Volksschulen und des Abg. Zahorojko über das Müllergewerbe.

Die Nachrichten aus Pest, schreibt die „Glocke", gestatten kaum noch einen Zweifel, daß die Adresse des ungarischen Landtags einfach an die 1861er Adresse anknüpfen und mit Voranstellung des Princips der vollen Rechtscontinuität vor allen Dingen die Bildung eines selbstständigen ungarischen Ministeriums betonen wird. Man scheint hier jedoch kaltes Blut zu bewahren und vollständig überzeugt zu sein, daß das erste Wort des Landtags auch nicht sein letztes ist. Im Uebrigen aber hat das königliche Rescript an den siebenbürgischen Landtag, Inhalt dessen die Krone erst nach erfolgter Lösung der staatsrechtlichen Frage die Union zu sanctioniren in der Lage sein würde, noch einen Beweis mehr geliefert, daß die Regierung an nichts weniger denkt, als sich mit gebundenen Händen dem souveränen Wohlmeinen Ungarns zu überantworten. Erst das Reich, dann Ungarn: „das ist die Ordnung im A-B-C."

Die durch den Landtags-Commissär für den 4. anberaumte Sitzung des Siebenbürger-Landtages wurde wegen der griechischen Feiertage auf den 10. d. Mts. vertagt. Dann findet wahrscheinlich die letzte Sitzung vor der Vertagung statt. Das Gubernium trifft Vorbereitungen zu den Deputirtenwahlen für den Pester Landtag.

Der „Pester Lloyd" schreibt: An dem Tage, an welchem das Allerhöchste Rescript an den Siebenbürger Landtag in Klausenburg zur Publication kommt, dürfte gleichzeitig auch dem ungarischen Landtage eine hierauf bezügliche königliche Botschaft mitgetheilt werden, weshalb die Publication des k. Rescriptes an den siebenbürgischen Landtag vorläufig unterblieben sein dürfte.

Der Ausschuß des steierischen Landtags, dem die Regierungsvorlage betreffs der neuen politischen Landeseintheilung überwiesen wurde, wird, wie man vernimmt, die Ablehnung des Gesetzentwurfes beantragen und damit begründen, daß die im Entwurfe projectirte neue Eintheilung des Landes den gegenwärtigen Interessen und Bedürfnissen nicht entspreche, und überhaupt nur auf „verfassungsmäßigem" Wege durchzuführen thunlich sei.

Telegraphische Landtagsberichte.

Linz, 5. Jänner. Wieninger und Genossen bringen den Antrag ein: „Der Landtag wolle beschließen, das Staats- und Finanzministerium seien anzugehen, den Eingeforsteten der Staatsforste des Inn-Viertels dieselben Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, wie den Forstberechtigten im Salzkammergut und in Salzburg." Es wird der Bericht des Schul-Comité über die Petition der Schulgemeinde Wels um Wahrung der ihr bezüglich der Lehrzulagen zustehenden Rechte erstattet. Nach langer Debatte wird die Petition dem Schul-Comité zur neuerlichen Berathung zugewiesen. Der Petitions-Ausschuß berichtet über die Petition der Landwirthschaftsgesellschaft um eine Subvention für die Betheiligung an der landwirthschaftlichen Ausstellung in Wien im Jahre 1866. Der Landtag beschließt: Die Petition der landwirthschaftlichen Gesellschaft sei der Statthalterei als dermaliger Verwaltung des oberösterreichischen Landesculturfonds zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten. Der Bericht des Landesausschusses betreffend die Betheiligung des Landes mit Actien der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn wird dem Finanzausschuß zugewiesen.

Laibach, 4. Jänner. Mehrere Anträge der Finanz- und des Landesausschusses werden ohne Debatte angenommen und ein Dringlichkeitsantrag Dr. Skedles auf Einstellung der Diäten bei einer mehr als achttägigen Landesvertretung unter Feststellung einer Ausnahme für die in den Ausschüssen beschäftigten Abgeordneten wird dem Finanzausschuß zugewiesen.

Klagenfurt, 4. Jänner. Der Landeshauptmann theilt mit, daß Se. Majestät der Kaiser die Adresse des Landtages allergnädigst entgegengenommen habe. Aus Villah wird eine Zustimmungsadresse an den Landtag wegen dessen Verfassungstreue verlesen. Scheleßniggs Antrag wegen Einführung einer neuen Gerichts- und Concursordnung wird mit Hinweis auf die Verfassungsverhältnisse abgelehnt. Nächste Sitzung 10. Jänner.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Jänner.

Se. Majestät der Kaiser soll Gödöllö, und zwar nur den Wildgarten, den Park und das Schloß gekauft haben; alles übrige aber sich noch im Besitze der belgischen Gesellschaft befinden.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Carl sind dem Vereine für Landeskunde von Nieder-Oesterreich als Mitglied beigetreten und haben unter Einem für die Vereinszwecke des eben abgelaufenen Jahres achtzig Gulden huldreichst bewilligt.

Prinz Peter von Oldenburg und Familie setzen morgen früh ihre Reise von hier nach Venedig fort. Ursprünglich lag es gar nicht in der Absicht des Prinzen, hieher zu kommen; die Prinzessin war auf der Durchreise nach Venedig begriffen, wo ihre brustkranke Tochter Heilung suchen sollte. Letztere wurde sehr leidend, und die Prinzessin fand es gerathen, ihrem Gemal durch den Telegraphen Anzeige zu machen, worauf derselbe nach Wien eilte. Die Erkrankung der jungen Prinzessin ist auch die Ursache, daß ihre Eltern länger in Wien verweilten. Prof. Skoda hat übrigens den Zustand der jungen Dame nicht bedenklich gefunden und von dem Aufenthalte in Venedig Besserung versprochen.

Vierzig Gemeinden des Wahlbezirkes Teltsch in Mähren hat Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Belcredi das Ehrenbürrgerecht verliehen.

Der Act, schreibt die „Debatte", gewinnt jedoch an Bedeutung durch die Adresse, mittelst welcher dem Grafen Belcredi diese Ernennung notificirt worden ist. Die Adresse präsentirt sich nämlich als eine politische Manifestation im besten Sinne des Wortes. Sie tritt entschieden für das Septemberpatent ein und geht in der Kritik des Verhaltens des mährischen Landtages, welcher bekanntlich die beantragte Dankadresse ablehnen zu müssen geglaubt, so weit, daß sie diese Ablehnung ein beklagenswerthes Resultat nennt. Unsere Leser wissen, daß die Zahl solcher Adressen in Mähren bereits eine sehr achtungswerthe Höhe erreicht hat und daß sich alle ungefähr in gleichem Sinne aussprechen. Auf die Adresse der 40 Teltscher Gemeinden erhielt in kurzer Frist Herr Bürgermeister Kianek in Teltsch nachstehende Zuschrift in böhmischer Sprache:

„Nach Empfang der Zuschrift von den Herren Vorständen und Vertretern der Gemeinden des Teltscher Bezirkes kann ich nicht umhin, den freudigen Eindruck zu constatiren, welchen auf mich der Ausdruck des vollsten Vertrauens in die aufrichtigen Intentionen der Regierung vorgebracht hat.

Wollen Sie, geehrter Herr Bürgermeister, gütigst der Dolmetscher meines innigsten Dankes bei Ihren Collegen gleicher Stellung sein: Seien Sie meine Herren versichert, daß ich — dessen bewußt, wie wichtig die vertrauensvolle Ergebenheit der Bevölkerung, namentlich in entschiedenen Perioden für jede Regierung ist — das Vertrauen, welches ich in Kreisen gefunden, welche mein Bestreben und meine Thätigkeit erkannt haben, sehr hoch schätze und dieses in mich gesetzte Vertrauen auch durch Thaten rechtfertigen will.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß ich mich durch die Ernennung zum Ehrenbürger in ihren Gemeinden sehr geehrt fühlen werde und genehmigen Sie den Audruck meiner besonderen Hochachtung.

Wien, 25. December 1865.

Belcredi mp.

Nach dem „N. Frmdbl." enthält der vom Justiz-Minister Komers bekanntlich vorläufig zurückgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Wucher-Patentes, die Bestimmung, daß Wucher nur in jenen Fällen angenommen werden könne, wenn der Darle-

her die Minderjährigkeit oder Nothlage des Creditnehmers ausgebeutet hat.

Se. Excellenz der Präsident der Obersten Rechnungscontrolsbehörde Graf Mercandin hat die Leitung der statistischen Central-Commission vom 1. Jänner d. J. dem Ministerialrathe im k. k. Staatsministerium Joseph Glanz Ritter v. Aicha als interimistischem Nachfolger Sr. Excellenz des in den Ruhestand getretenen Präsidenten Freiherrn v. Czoernig übertragen.

In Pest ist am 5. d. Joseph Kunszt, Erzbischof v. Kalocsa Morgens vom Schlage gerührt, im 76. Jahre gestorben.

Aus Agram, 5. Jänner wird telegraphisch gemeldet: Maschirevics hat seine Hierherkunft angekündigt und wird schon der ersten Landtagssitzung beiwohnen. Der Banus und Cardinal Haulik sollen für den Hellenbach'schen Adreßentwurf sein.

Wir haben schon mehrmals, schreibt die „Deb.", von Stimmen Act genommen, welche verschiedenartige Reformen in Venetien in Aussicht stellten. Heute liegen wiederum Meldungen in dieser Hinsicht vor. Der Wiener Correspondent der „Hamburger Nachrichten" meldet, daß binnen Kurzem eine umfassende Amnestie für Venetien und ein Venetianisches Landes-Statut erwartet werde. Uns selbst meldet einer unserer hiesigen Correspondenten, daß bedeutende Strafnachlässe für Verurtheilte in Venetien in Aussicht stehen sollen.

Deutschland.

Der General-Statthalter von Schleswig, Herr v. Manteuffel, hat seine Abberufung von seinem gegenwärtigen Posten verlangt — wenigstens war dieses Gerücht gestern in Berlin verbreitet. Dieser Schritt steht vielleicht im Zusammenhange mit der neuen Wandlung der schleswig-holsteinischen Frage; vielleicht sind es auch nur private, rein persönliche Gründe, die den General zu diesem Schrittt bewogen haben.

Nach einem Privat-Telegramme aus Rendsburg wird, nachdem die dortigen Besatzungsverhältnisse nach Art der Bundesfestungen geordnet sein werden, FML. Baron Gablenz den Posten eines Obergouverneurs von Rendsburg übernehmen, während der preußische General Kaphengst Festungscommandant bleibt.

Der Gouverneur von Holstein, FML. Gablenz, hat dem General Manteuffel in Schleswig dieser Tage einen Besuch gemacht, und bei diesem die herzlichste, entgegenkommendste Freundlichkeit gefunden. Dieser Besuch war nur eine Entgegnung zweier Visiten Manteuffels, von denen eine in Rendsburg stattfand, als FML. Gablenz seine Inspectionsreise machte. Der Rendsburger preußische Commandant gab Gablenz zu Ehren eine Soiree, als plötzlich General Manteuffel dort angefahren kam; er kehrte jedoch gleich nach dem Thee wieder zurück. Ueberhaupt wurde Freiherrn v. Gablenz seitens der preußischen Truppen die größte Aufmerksamkeit zu Theil.

Die „Kieler Ztg." veröffentlicht einen Auszug des Budgets für Holstein. Nach demselben betragen die Einnahmen 9,592.000 Mark, die Ausgaben 9,207.000 Mark. Von letzterem sind angesetzt: Für die Statthalterschaft 40.100 Mark; für die Landesregierung 182.795 M.; für die Ständeversammlung 90.000 Mark; für den deutschen Bund 50.000 M.; für die Besatzungstruppen 2,461.000 M.; es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 385.000 Mark.

Ueber die Neujahrsrede des FML. von Gablenz melden die „Itzehoer Nachrichten", der Statthalter sei vom Kaiser beauftragt, unbekümmert um die Tendenzen seines Collegen in Schleswig und unabhängig davon die Verwaltung Holsteins fortzuführen. Außerdem habe der Kaiser dem Statthalter seine Zufriedenheit mit der Haltung der Bevölkerung Holsteins ausgedrückt. — Briefe aus den Herzogthümern constatiren, daß das Vertrauen in die Haltung Oesterreichs wieder Boden gewinne.

Der „Nordd. Zeitung" wird aus Schleswig geschrieben, daß daselbst seit einigen Tagen ein kleines Schiff vor Anker liegt, das einen Theil des schleswig-holsteinischen Archivs von Kopenhagen herüber gebracht hat. Wie die „N. Z." hört, wird das Archiv in Hottorf untergebracht werden und eine Trennung in ein holsteinisches und schleswigsches wird nicht stattfinden, was denn auch eine Unmöglichkeit wäre. Uebrigens ist dies Archiv nur der kleinste Theil des Ganzen. Die Auslieferung kann noch Jahre lang dauern und es ist noch nicht abzusehen, wie viel von den Dänen überhaupt herausgegeben wird.

Die Nachricht, daß der sächsische Gesandte in Paris, wirklicher Geheimrath v. Seebach, in den Grafenstand erhoben worden sei, ist dahin zu ergänzen daß die hier in Rede stehende Erhebung in den Grafenstand Hrn. von Seebach bereits vor längerer Zeit, und zwar durch den verewigten König der Belgier Leopold I, zu Theil geworden ist, und es sich gegenwärtig nur um deren Anerkennung für Sachsen handelt, welche allerdings in der nächsten Zeit erwartet werden darf.

Die Angabe, dem preußischen Landtage solle ein Versicherungsgesetz vorgelegt werden, wird von der „Kreuz.-Ztg." für unbegründet erklärt, ebenso die Nachricht, daß ein neues Gesetz zur Regelung des Beamten- und des Zeitungs-Cautionswesens bevorstehe.

Der Preußische „Staatsanzeiger" veröffentlicht eine Bekanntmachung des Bankchefs Itzenplitz, laut welcher eine Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank auf 2. Februar einberufen wird, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußcapitals um 5 Millionen zu äußern und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18 und 38 der Bankordnung so wie darüber zu beschließen, ob dem Centralausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, eine dem Landtage diesbezüglich zu machende Gesetzvorlage mit der Bankverwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Frankreich.

Paris, 3. Jänner. Die Vorbereitungen für den gesetzgebenden Körper werden mit vieler Energie jetzt betrieben. Eine der ersten Vorlagen wird der Gesetzentwurf über die Befugnisse der General- und Municipalräthe sein. Ueber die Parteibildung in der bevorstehenden Session circuliren mannigfache Gerüchte. So spricht man von der Formirung einer „constitutionellen Linie", die außer Olivier und Darimon auch noch die Herren Lanjuinais, Bethmont und vielleicht auch Thiers zu Mitgliedern zählen würde. In gleicher Weise, meint man, werde sich auch eine Art „linken Centrums" constituiren, welches schon in letzter Session die Herren Latour-Dumoulin und Jubinal zu bilden begonnen hatten. — Die Oppositiosmitglieder, die gestern bei Marie eine Privatversammlung hatten, beschlossen, daß die mexicanische Frage den Haupthebel ihrer Anstrengungen, die Regierung auf bessere Wege zu bringen, bilden solle.

Schweiz.

Aus Zürich wird dem „Dzien. Warz." unter Anderem geschrieben, daß der Präses des Kosciuszko- und des gegenseitigen Unterstützungs-Vereines im Canton St. Gallen Ignaz Kamiński nach erhaltener Erlaubniß von Seiten der österreichischen Regierung nach Galizien abgereist ist. Vor seiner Abreise händigte er dem Grafen Plater im Namen aller seiner Parteigenossen eine Beileidadresse aus Anlaß der Flucht der Dresdner Sängerin ein. Der Graf schenkte Kamiński beim Abschied eine alte Karabela mit vergoldeter Scheide, an welche sich historische Erinnerungen knüpfen sollen. Als Kamiński auf einem Dampfer vom Eselsberg zurückkehrend, das Geschenk des Grafen genauer betrachtete, warf er es in den See. An die Stelle Kamiński's wurde zum Präses der verbundenen Vereine Trębicki und zum Vicepräses Szczaniecki, einer der eifrigsten Diener des Grafen Plater gewählt. Am Weihnachtsabende war auf der Villa des Grafen eine große Soirée. Beim Brechen der Oblaten hielt der Vormund der Invaliden eine zündende Rede über die Freiheit der Völker. Am Schluß des Nachtmahls waren die Gäste sehr weinselig gestimmt. Stimmen, wie: „Es lebe der künftige König von Polen, Graf Plater! ließen sich öfter hören.

Großbritannien.

Ein Telegramm aus London, 4. Jänner, meldet: Gegen den Gouverneur von Irland ist ein mißglücktes Mordattentat unternommen worden. — Stanley neigt sich zur Annahme eines Sitzes im Ministerium. Neuesten Berichten zufolge reducirt sich dieses Attentat darauf, daß bei Mullingar in Irland am 3. d. auf einem Eisenbahnzug ein Büchsenschuß abgefeuert wurde. Die Kugel soll hart am Ohre des Locomotivführers vorbeigeflogen sein. Zufällig befanden sich in einem Wagen dieses Zuges Lord und Lady Wodehouse und in Folge davon hat sich das Gerücht in Dublin verbreitet, daß ein Mordversuch gegen den Vicekönig gemacht worden sei.

Italien.

Die Antwort Sr. Heiligkeit auf die Glückwünsche des französischen Commandanten lautet nach einer Correspondenz des „Vat." aus Rom:

„Mit Erkenntlichkeit und Vergnügen nehme er die Glückwünsche an, die der Herr General im Namen seiner Armee ihm darbringe. Er ergreife diese Gelegenheit, um der braven Armee für ihre Dienste seine Dankbarkeit auszudrücken. Dieses Jahr müsse er aber einen noch herzlicheren und volleren Segen spenden (une bénediction plus large et généreuse), weil er gehört habe (on m'a dit), daß die Armee ihn verlassen werde, daß es also das letzte Jahr sein würde, in welchem er seinen Segen ihr spenden könne. Er müsse die Worte des heil. Paulus wiederholen: „Scio quod post discessionen intrabunt lupi rapaces" (je dois répeter avec S. Paul que je sais qu' après votre départ entreront ici des bêtes farouches). Nun wohl, dann werde ich, obwohl ein armer, unwürdiger Sünder, unseren Herrn Jesus Christus in Seinen Leiden nachahmen. Vor seinem Gange nach Golgatha betete er im Garten von Gethsemane. Ich werde ebenfalls beten; beten für Euch und Eure Familien, für Frankreich, für alle guten Katholiken auf der ganzen Welt, die mich mit ihren Spenden und ihrem Gebete trösten und stärken, für die kaiserliche Familie (des Kaisers geschah keine Erwähnung) und für dieses arme Italien, welches in den Abgrund der Irrreligion und des Elends geworfen wurde (pour cette pauvre Italie qu'on a jeté dans l'abîme de l'irreligion et de la misère). Doch wir wollen diese so traurigen Gedanken an diesem Tage der Freude bei Seite lassen. Empfanget Ihr Alle den Segen, den ich Euch ertheile im Namen des Vaters, der der Urheber alles Guten ist, des Sohnes, dem wir unser Heil schulden, und des heiligen Geistes, damit er Euch stärke, nicht nur gegen die zeitlichen Feinde, sondern auch gegen die geistigen, die Euch weit ärger und unablässiger umringen. Benedictio Dei omnipotentis 2c. 2c."

Ueber das Weihnachtsamt, das der heilige Vater in eigener Person abgehalten hat, wird dem „Monde" aus Rom berichtet: „Die neapolitanische Königsfamilie sowie alle auswärtigen Diplomaten wohnten demselben bei. Die Kraft und Frische der Stimme, wie die Gesichtsfarbe des Papstes zeugten für dessen fortwährende ganz vortreffliche Gesundheit. Wie jedes Jahr, weiht der Papst bei dieser Gelegenheit einen Hut und einen Degen, die einem der regierenden Fürsten Europa's, der sich als Vertheidiger des Glaubens ausgezeichnet hat, zum Geschenk gemacht werden sollen. „Allein", fügt der „Monde"-Correspondent bei, „da seit mehreren Jahren Hut und Degen keine Bestimmung finden konnten, so wandern sie jedesmal in die päpstliche Möbelkammer wieder zurück."

Rußland.

Die Kaiserin Marie von Rußland hat unterm 16. Dec. v. J. an den Statthalter von Polen Grafen Berg ein Schreiben erlassen, worin sie ihm für die Eröffnung der unter ihrem Schutz in Warschau stehenden, zu Andenken an den verstorbenen Großfürsten Nicolaus errichteten Nikolajewer Bewahranstalt für Soldatenkinder, ihren Dank ausspricht und dieses wohlthätige Institut der Sorgfalt des Grafen anempfiehlt.

In dem zu den Gütern Sulimierzyce (in Polen) gehörigen Walde wurden zwei Leichen ausgegraben. Die eingeleitete Untersuchung erwies, daß diese unglücklichen Opfer im Jahre 1863 von den Händen des Hängegensd'armen Januszewski, Schankwirthes im Dorf Koziczanka, ihren Tod fanden, der bereits wegen anderer Verbrechen nach Sibirien transportirt worden.

Donaufürstenthümer.

Aus Bukarest, 3. d., wird gemeldet: Der Premierminister forderte von der Kammer eine Anleihe von 40 Millionen Piaster zur Deckung des bewilligten außerordentlichen Credits; die Kammer hat vorläufig 6 Millionen zur Deckung der nothwendigsten Ausgaben bewilligt.

Amerika.

Wie aus Chili unter dem 6. Nov. gemeldet wird, hat die Regierung drei neue Decrete erlassen: durch das erste werden alle in Chili lebenden Spanier nach der Hauptstadt San Jago internirt; nach dem zweiten darf keine Behörde, Bank oder anderweitige Gesellschaft solche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, durch welche einem Spanier die Verfügung über sein Eigenthum ermöglicht wird, das dritte verbietet die Ausfuhr von Steinkohlen und Lebensmitteln.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 8. Jänner.

* Volle Häuser und lauter Beifall, lautet das Bulletin über die letzten drei Theatervorstellungen. Mehr wohl als die bekannten drei Piecen führte am Freitag der wohlthätige Zweck zum Besten der Josephiten-Anstalt in's Theater. Vorgestern hatten abermals die „Schönen Frauen von Georgien" mit ihren Evolutionen, gestern Antoniewicz' „Anna Oświęcimówna" das Haus gefüllt. Die Reprise beweist, daß Autor den damals eingelegten Protest zurückgenommen. Die besonders gefeierte Schauspielerin Frau Helena Modrzejewska trug das goldene Armband, das mit polnischer Inschrift ihr Autor aus Wien als Zeichen der Anerkennung überschickt. Nach der Vorstellung begann der erste Maskenball, den ausschließlich polnische Affichen angekündigt. Heute mit neuer Operette das angesagte Benefiz des Frl. Fischer, das wohl vor allem einen, den drei ähnlichen vierten Tag sich wünscht.

μ Der gestrige Maskenball war ziemlich besucht, doch war, wie gewöhnlich in der ersten Redoute, das zarte Geschlecht selbst in seinen verwegeneren Exemplaren wenig vertreten.

†† Vorgestern nach 11 Uhr Nachts wollte ein Polizeisoldat auf dem Kazimierz einen Mann verhaften, welcher von zwei Nachtwächtern wegen eines Diebstahls verfolgt wurde. Doch der Angehaltene widersetzte sich gegen den Soldaten und vergriff sich thätlich an ihm, so daß dieser gezwungen war, von seiner Seitenwaffe Gebrauch zu machen, wobei der Renitent im Gesichte verletzt wurde.

†† Gestern Nachmittag erhängte sich ein Officiersdiener aus bisher unbekannter Ursache in der Slawkower Gasse. Die Leiche wurde in das Garnisonsspital übergeben.

* In der Sitzung der Section für moralische Wissenschaften in der Krakauer Gelehrten-Gesellschaft vom 2. d. wurde von Hrn. Jos. Szujski die Abhandlung: „Die materialistische Theorie unserer Zeit gegenüber der philosophischen Kritik und dem christlichen Geist" verlesen und der Bericht über die Arbeiten der auf Antrag Prof. Sigm. Ant. Helcel's am 2. März 1858 eingesetzten historischen Commission erstattet.

* Dem „Czas" zufolge hat das hiesige Generalconsistorium dem Lehrer an der St. Stephans-Parochial-Schule auf dem Piasek, Herr Joh. Balcarczyk für seine 15jährige Thätigkeit an dieser Schule und fünfjährige unentgeltliche Ertheilung des Unterrichtes in der Sonntagsschule den Titel eines „Musterlehrers" verliehen.

* Heute früh verstarb, wie wir hören, der Typograph Herr Jaworski, der früher in der Druckerei des „Czas", später in der Druckerei des Herrn Budweiser, seit dem Beginn der „Krak. Zeitung" an derselben als Setzer thätig gewesen.

* In Wiszenka ist am 22. v. die Staubstampfe mit einer Sprengpulver-Satzmasse von 350 Pfund explodirt. Die Ursache der Explosion konnte nicht ermittelt werden. Es wurde kein Mensch beschädigt.

α Die „Gaz. nar." meldet, die Stadt Lemberg habe vom Herrn Staatsminister ein vortreffliches Neujahrsgeschenk erhalten. Es sei nämlich an die Statthalterei ein Erlaß herabgelangt, womit auf das Anerbieten der Stadtgemeinde, das in ein Ober-Gymnasium umzuwandelnde polnische Gymnasium unter der Bedingung ganz in eigene Regie zu übernehmen, daß die Unterrichtssprache die polnische sei, eingegangen wird. Unter dem früheren Ministerium sei das gleiche Ansuchen abgewiesen worden. Der jetzige Herr Staatsminister habe durch die Gewährung die Hauptstadt und das Land sich zu Danke verpflichtet.

* Vom Lemberger Local-Ausschusse des ersten allgemeinen Beamten-Vereins ist, wie die „L. Z." meldet, über Antrag seines Obmanns des k. k. Finanzraths Jeiteles beschlossen worden, die Errichtung einer höheren Bildungs-Anstalt für Töchter der Vereins-Mitglieder zu versuchen und ein eigenes Comité zur Einleitung der vorbereitenden Schritte einzusetzen. Die Herren Ausschuß-Mitglieder, namentlich: der Director der Lemberger technischen Akademie Herr Reisinger und der Professor der Physik Herr Dr. v. Strzelecki erklärten sich sofort bereit, in der Anstalt einzelne Gegenstände vorzutragen. Auch andere Persönlichkeiten vom Lehrfache hatten ihre Mitwirkung zugesagt. Der Unterricht soll in 4 Jahrgängen unentgeltlich ertheilt und bei der Wahl der Unterrichtssprache nach Zulänglichkeit der Lehrkräfte keine Nationalität bevorzugt werden. Dem zur Prüfung vorliegenden Programme gemäß sollen 14 verschiedene Gegenstände des Wissens und der Kunst gelehrt und geübt werden, um die weibliche Jugend aus dem Beamten-Stande, diesem und dem Fortschritte der Zeit angemessen, zu verständigen Hausfrauen und guten Erzieherinen heranzubilden.

* Am 27. December stand vor den Gerichtsschranken in Lemberg ein Feldarbeiter Namens Borovicz, der Theilnahme an mehreren Diebstählen beschuldigt. Der Angeklagte benahm sich ziemlich ungestüm und als ein Zeuge wider ihn aussagte, stürzte er sogar auf ihn los und versetzte ihm vor den Augen des Gerichtshofes und des anwesenden Publicums eine derbe Ohrfeige. Er wurde deswegen sogleich zu 20 Stockstreichen verurtheilt. Wegen des Diebstahls erhielt er seine besondere Strafe.

α In der am 3. d. M. bei dem Lemberger k. k. Strafgerichte abgehaltenen Schlußverhandlung im Preßproceß des „Przegląd" sind der Herausgeber und Redacteur (Hippolit Stupnicki und Carl Groman) für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von je 50 fl. ö. W. verurtheilt worden.

α Hr. Kasimir Krasicki, der bekanntlich in den Ausschuß der Nothstandscommission gewählt worden, hat dieses Mandat wegen vielfacher Beschäftigung abgelehnt; auch Hr. Florian Ziemiałkowski hat das Mandat nicht angenommen.

α Der des Meuchelmordes an Faliński beschuldigte Marcinkowski wurde am 5. d. als vollkommen unschuldig, seiner Haft in Lemberg entlassen.

α Der rühmlich bekannte Genre-Maler Julius Kossak hält sich gegenwärtig in Lemberg, seiner Geburtsstadt, auf. Die Frucht seiner neuesten Arbeit sind acht sehr gelungene Illustrationen zu der eben erschienenen neuen Auflage des Poems „das Lied von unserm Land" von Vincenz Pol.

α Am Sylvesterabend stürzte in Lemberg ein junger Mann (Diurnist) in selbstmörderischer Absicht aus dem Fenster eines zweistöckigen Hauses in den Hof und brach den Arm. Unglückliche Liebe soll die Ursache dieses verzweifelten Schrittes gewesen sein.

* Nach einer Kundmachung der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Eisenbahn-Verwaltung ist vom 1. d. für den Export des Landes-Spiritus, wenn er zur Fracht-Versendung auf der Bahn in Quantitäten von mindestens 80 Centnern Zollgewicht aufgegeben wird, folgender Tarif eingeführt: in der Richtung nach Krakau und darüber hinaus auf die Entfernung bis auf 25 Meilen einschließlich: $1\frac{75}{100}$ kr. östr. W. vom Zollcentner und Meile, mehr als 25 Meilen $1\frac{56}{100}$. Sendungen unter 80 Centner werden nach dem allgemeinen Tarif so weit berechnet, bis die nach der Tarifermäßigung für 80 Centner zufallende Gebühr nicht überstiegen ist. Nebengebühren wie auch der allfällige Agio-Zuschlag werden jedesmal hinzugerechnet.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— [Vertilgung von Staatsschuldverschreibungen.] Gemäß Art. I des Gesetzes vom 23. März 1865 (R. G. Bl. 21) wurde die Summe von 4,077.000 fl. Obligationen des Silber-Anlehens vom J. 1864 im Laufe des J. 1865 vollständig zurückgezogen. Die betreffenden Staatsschuldverschreibungen wurden auf den Creditsbüchern gelöscht und durchgeschlagen und werden der Verstampfung zugeführt.

Wien, 5. Jänner, Nachm. 2 Uhr. [Czas.] Met. 62.55. — Nat.-Anl. 66.50. — 1860er Lose 83.65. — Bankactien 763.—. Credit-Actien 149.10. — Silber 104.90. — London 104.85. —. Ducat 5.04½.

Paris, 5. Jänner, Mittags. 3% Rente 68.40. — Neues österreich. Anlehen 346.25.

Breslau, 5. Jänner. Amtliche Notirungen. Preis für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. ö. W. außer Agio: Weißer Weizen 63—96, gelber 62—76. Roggen 52—53. Gerste 36—43. Hafer 26—1,3 Erbsen 55—64. — Raps (per 150 Pfund Brutto) 290—3?8, Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 272—302. — Sommerrübs' (per 150 Pfund Brutto) 240—262.

Berlin, 5. Jänner. Böhmische Westbahn 73⅛. — Gal. 86. Staatsb. 110¼. — Freiwill. Anlehen 100⅝. — 5perc. Met. 59¾. — Nat.-Anl. 63. — Credit-Lose 73. — 1860er-Lose 80¼. — 1864er Lose 49. — 1864er Silber-Anleh. 67⅝. — Credit-Actien 70¾. — Wien —.

Frankfurt, 5. Jänn. 5perc. Metall. —. — Anlehen vom Jahre 1859 70⅜. — Wien 111⅛. — Bankactien 840. — 1854er Lose 74⅝. — Nat.-Anleh. 61⅜. — Cred.-Actien 167.75. — 1860er Lose 79⅝. — 1864er Lose 86¼. — Staatsbahn —. 1864er Silber-Anl. 67¼. — American. 68.

Hamburg, 5. Jänner. Nat.-Anl. 61½. — Credit-Actien 69¼. — 1860er Lose 78¼. — American. —. — Wien 81.50.

Paris, 5. Jänner. Schlußcourse: 3percentige Rente 68.32. — 4½perc. Rente 98.—. — Staatsbahn 427. — Credit-Mobilier 797. — Lombard 426. — Oester. 1860er Lose fehlt. — Piemont. Rente 65.30. — Consols 87 gemeldet. — Oesterr. Anleihe 347.50.

New-York, 21. December (Morgens). Wechselcurs auf London 158½. Goldagio 40¼. Bonds —. Baumwolle 51.

Krakauer Cours am 5. Jänner. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 115 verl., 112 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 123 verl. 120 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 85 verlangt, 83 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 494 verl., 484 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 137¼ verl., 134½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 158 verl., 155 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 96¼ verl., 95¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung 105½ verl., 104½ bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.05 verl. 4.95 bez. — Napoleondors fl. 8.50 verl., fl. 8.35 bez. — Russische Imperials fl. 8.65 verl., fl. 8.50 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 67.50 verl. 66.50 bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 70.75 verl., 69.75 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 69.— bez. 68.— bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn. ohne Coupons fl. östr. Währ. 184.— verl., 181.— bez.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 5. Jänner, Abends. Freiherr von Zedlitz ist erkrankt. Nach der „Eisenbahnzeitung" soll Scheel-Plessen zu seinem Nachfolger ausersehen sein.

Bayonne, 6. Jänner. Aus Madrid wird von heute Mittags gemeldet: General Prim befehligt 600 Insurgenten und marschirt gegen Tarancon. Die 300 Mann starke Garnison von Avila hat sich empört. Madrid ist ruhig. Es wurde der Belagerungszustand verkündigt. In Madrid sind viele Verhaftungen erfolgt.

Neueste Levantepost. Constantinopel, 30. December. In Alexandrien ist die Cholera wieder ausgebrochen. In Dscheddah und Massuah ist ist die Seuche erloschen. Der Gouverneur von Massuah bereitet gegen den Naib von Arkiko eine Expedition vor, weil derselbe Bewohner von Adulif plünderte und mißhandelte. — Athen, 30. December. Das Ministerium Rufos scheint für einige Zeit befestigt. Professor Momsen weilt seit einigen Tagen hier.

Ueberlandpost. Bombay, 13. December. In Afghanistan und längs der Gränze von Pendschab nehmen die Unruhen zu. Abdul Rahman, Sohn Ufzul Khans, soll Cabul bereits besetzt haben. In Kaschmir ist ein Abgeordnete Bhutans angekommen, welcher die Unterwerfung Engländern anbietet. An der Nordwestgränze herrscht unter den mohammedanischen Sectirern eine Gährung; ebenso unter den Afridias in Peschawer. In Bengalen und den Centralprovinzen droht eine Hungersnoth.

Shanghai, 9. Dec. Der Mikado von Japan hat nunmehr den Vertrag über die Eröffnung von Osakka mit dem Hafen von Hiogo sanctionirt. Als Eröffnungstermin wurde der 1. Jänner festgesetzt, als Basis der gegenwärtige Tarif der übrigen bereits geöffneten japanesischen Häfen angenommen.

Newyork, 27. December. General Grant soll sich demnächst nach dem Rio grande begeben. Zweifelhafte Gerüchte melden die Verzichtleistung Juarez' auf die Präsidentschaft.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Amtsblatt.

Kundmachung. (7. 3)

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Venedig hat mit den Erkenntnissen vom 20 d. M., Z. 19407, 19408 und 19452 über folgende Druckschriften das Verbot ausgesprochen:

1. „Lunario dei martiri Italiani per l'anno 1866, compilato dal veneto Abbate Giuseppe Roberti, Milano, tipografia internazionale,"

2. „Il Friuli Orientale; Studj di Prospero Antonini, Milano Dr. Francesco Valardi, tipografo editore 1865," beide wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 a St. G.

3. „Il Mondo in Caricatura, Grande Almanacco per l'anno 1866, Milano-Firenze, Stabilimento dell' Editore, Edoardo Sonzogno," wegen Majestätsbeleidigung § 63 e. St. G. und wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 St. G.

Z. 35900. **Kundmachung.** (11. 1-3)

Wegen Sicherstellung des mit 379 fl. 13 kr. ö. W. adjustirten Umbaues des großen Kochherdes in der Küche des St. Lazarspitals in Krakau, wird bei dem hierortigen scientifisch-technischen Departement (Johannis-Gasse Nr. 299 1. Stock) am 10. Jänner 1866 um 10 Uhr Vorm. eine öffentliche Offert-Verhandlung stattfinden.

Jede mit 50 kr. ö. W. markirte Offerte muß den Procentennachlaß deutlich, ohne Correctur und mit Buchstaben geschrieben enthalten, vom Unternehmer mit Vor- und Zunamen deutlich gefertigt und mit dem Vadium von 10% entweder im Baaren, oder in nach börsenmäßigem Course berechneten Staatspapieren versehen werden.

Auch muß der Offerent ausdrücklich erklären, daß demselben die sämmtlichen Baubedingnisse bekannt sind, und daß er sich denselben ohne Vorbehalt unterzieht.

Offerten, welche nicht vollständig verfaßt, oder welche erst nach 12 Uhr Mittags den 10. Jänner 1866 einlangen sollten, werden nicht berücksichtigt.

Der Plan, Kostenüberschlag, und die Baubedingnisse können beim scientifisch-technischen Departement eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 28. Dezember 1865.

Obwieszczenie.

Celem wypuszczenia w przedsiębiorstwo przebudowanie dużéj kuchni w gmachu szpitala św. Łazarza w Krakowie, odbędzie się w biurach departamentu budownictwa (przy ulicy św. Jana nr. 299, na 1 piętrze) na dniu 10 stycznia 1866 r. o godzinie 10 zrana publiczna licytacya przez składanie opieczętowanych deklaracyj.

Każda deklaracya winna być marką stęplową na 50 kr. opatrzona, odstąpienie procentu ma być wyraznie i bez poprawek literami i liczbami napisane, jak niemniéj przez oferenta z imienia i nazwiska podpisana; do deklaracyi dołączyć należy wadium 10% z sumy kosztorysowéj wynoszące albo w gotówce, albo w papierach publicznych według kursu giełdowego obliczonych.

Oferent winien także domieścić, że warunki przedsiębiorstwa tego dotyczące są mu wiadome, i że im się bez żadnego zastrzeżenia poddaje.

Wątpliwie brzmiące lub po godzinie 12 w południe w dniu 10 stycznia 1866 r. złożone deklaracye uwzględnionemi nie będą.

Plan, kosztorys i bliższe warunki przedsiębiorstwa tego dotyczące mogą być w biurach departamentu budownictwa przejrzane.

Z c. k. Komisyi namiestniczéj.

Kraków, 28 grudnia 1865.

Z. 4467. **Kundmachung.** (12. 1-3)

Im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für das Solar-Jahr 1866 d. i. für die Periode vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 wird bei dem Umstande als im Grunde der Verordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Z. 43507 und des Erlasses der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 14. Dezember 1865 Z. 20602, die Bekenntnisse über das Einkommen und die Anzeigen über stehende Jahresbezüge bis Ende Jänner 1866 einzubringen sind, Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe, worunter auch jenes aus Pachtzinsen begriffen ist, sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1863, 1864 und 1865 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen.

2. Laut § 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen (Gehalte) der II. Steuer-Classe sind die Cassen und Private zur Ueberreichung der Anzeigen über die von ihnen auszuzahlenden stehenden Bezüge und die Bezugsberechtigten zur Ueberreichung ihrer diesfälligen Bekenntnisse verpflichtet.

Hieher gehört auch das Einkommen aus Arbeits- und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, im Jahresbetrage von mehr als 630 fl. ö. W.

3. Das Einkommen aus Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Verpflichtung zur Fatirung von Seite des Bezugsberechtigten unterliegen, ist nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1865 einzubekennen. Dazu gehören auch die Zinsen von Dienst- Heirats- und sonstigen, wie immer gearteten Barcautionen der Civil- und Militär-Personen, von Privat-Obligationen, die Zinsen von auf steuerfreien Häusern intabulirten Capitalien u. s. w.

Von der Fatirung sind ausgenommen:

Die Zinsen von Staats- und öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, bei welchen ohnehin, gleich unmittelbar der Abzug bei der betreffenden Cassa gemacht wird, endlich Capitalien, welche auf steuerpflichtigen Realitäten oder steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird vom k. k. Kreisvorstande erfolgen. Die Entscheidung über die Recurse gegen diese Bemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction zu.

5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist, im Grunde der obbezogenen hohen Finanz-Ministerial-Verordnung, gegen Vermeidung der gesetzlichen Säumnißstrafe, bis Ende Jänner 1866 festgesetzt.

6. Im Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Solarjahr 1866, von dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate d. i. bis 15. März 1866 nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, hat die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer, bis zur Umlegung der neuen Schuldigkeit nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden.

Zu Folge dieser, mit der Verordnung des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Juni 1854, Z. 21328 getroffenen gesetzlichen Bestimmung, werden die einkommensteuerpflichtigen Parteien vor den Executionsfolgen gewarnt.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette, werden den steuerpflichtigen Parteien, bei der Steuer-Abtheilung für das Stadtgebiet und beim h. o. Magistrate unentgeldlich verabfolgt.

Vom k. k. Kreisvorstande.

Krakau, am 2. Jänner 1866.

Obwieszczenie.

Względem wymierzenia podatku dochodowego na rok 1866, a mianowicie za czas od 1 stycznia 1866 r. do końca grudnia 1866 r. rozporządza się na mocy reskryptu c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 8 października 1864 r. do l. 43507-2123 co następuje:

1. Fasyom z dochodu I klasy t. j. z tych przedsiębiorstw, które podatkowi zarobkowemu podlegają, jakoteż z dzierżaw, służyć mają dochody i wydatki z roku 1863, 1864 i 1865 za podstawę do obliczenia czystego dochodu na rok 1866 w przecięciu wypadającego.

2. W myśl § 22 najwyższego patentu z dnia 29 października 1849 r. podatku dochodowego podług II klasy od stałych pensyj tyczącego się, nietylko kasy i prywatni, stałe pensye wypłacający, do przedłożenia przepisanych oznajmień obowiązani są.

Téj kategoryi podatku ulegają także wypłaty stałe za roboty i usługi, które wprawdzie podatkowi zarobkowemu nie podlegają, jednak kwotę 630 złr. w. a przewyższają.

3. Prowizye i renty, które pobierający obowiązany jest, jako dochód III klasy oznajmić, powinny być na rok 1866 wykazane podług stanu majątku i dochodu w dniu 31 grudnia 1865 r. istniejącego.

Do tego należą i procenta z kaucyj od osób cywilnych i wojskowych, w gotówce złożonych, daléj procenta, które nie pochodzą z obligacyj publicznych, instytutowych lub stanowych, ani też z kapitałów na realnościach upodatkowanych, albo nareszcie na przedsiębiorstwach, podatkowi podpadających, hipotecznie zabespieczonych.

4. Odbieranie, sprawdzenie fasyj i oznajmień, jako też oznaczenie kwoty podatkowéj nastąpi od c. k. naczelnika obwodu; rozstrzyganie zaś rekursów przeciw wymiarowi podatku należeć będzie do c. k. Dyrekcyi krajowéj skarbu.

5. Termin do składania fasyj z dochodów i z oznajmień względem stałych poborów, przeznacza się w myśl powyż zacytowanego rozporządzenia c. k. Ministerstwa skarbu pod uniknieniem prawnie przeznaczonéj kary do ostatniego stycznia 1866 r.

6. W razie, gdyby należytość podatku dochodowego na rok 1866 przed upływem terminu płacenia pierwszéj raty jeszcze przepisaną nie była, pobór i przymusowe ściągnienie takowéj według należytości roku zeszłego nastąpi.

Na mocy tychże, rozporządzeniem c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 26 czerwca 1854 l. 21328 ustanowionych zasad, przestrzega się wszystkich podatkowi dochodowemu podlegających o następstwach egzekucyjnych.

Druki do sporządzenia fasyj i oznajmień potrzebne, wydawane będą dotyczącym stronom bezpłatnie w urzędzie c. k. Naczelnika obwodu i tutejszym Magistracie.

Od c. k. Naczelnika obwodu.

Kraków, dnia 2 stycznia 1866.

L. 20346. **Edykt.** (8. 3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie załatwiając stanowczo podanie Zofii Klenki de praes. 12 lipca 1865 l. 13477 wzywa wszystkich posiadaczy obligacyj okręgu administracyjnego Krakowskiego, które Zofii Klence w maju 1865 miały być skradzione, mianowicie: nr. 12079 na 100 złr. m. k. na imię Antoniego Wendekera, nr. 12081 i 12083, każda na 100 złr. m. k., na masę spadkową Karoliny Wendeker, nr. 12978 i 12980, każda na 100 złr. m. k. na imię dóbr Chwałowice, Grudza, Łazęk, Witkowice i Ostrówek, nr. 13541 na 100 złr. m. k. na imię Henryki Schwarzbok i nr. 3151 na 50 złr. m. k. na imię Antoniego Wendekera wystawione, a z których każda kuponami opatrzoną była, i z tych pierwszy dnia 1 listopada 1865 a ostatni dnia 1 listopada 1873 płatny, aby obligacye rzeczone w terminie jednego roku, sześciu tygodni i trzech dni od dnia ogłoszenia tego edyktu, zaś kupony w terminie trzech lat od dnia płatności każdego kuponu licząc, okazali i swoje prawa do takowych sądownie udowodnili, gdyż w razie przeciwnym owe obligacye z kuponami, kupony zaś tylko w tym przypadku, jeżeliby pierwéj przez kasę wypłaconemi nie były, za nieważne uznane i umorzone zostaną.

Kraków, dnia 28 listopada 1865.

Nr. 1835. **Concurs-Ausschreibung** (5. 3)

Zur provisorischen Besetzung der bei dem gemischten k. k. Bezirksamte in Kenty, Wadowicer Kreises, oder im Falle deren früheren Besetzung im Versetzungswege, bei einem anderen Bezirksamte in Erledigung kommenden Bezirksadjunctenstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben sich über die zurückgelegten politisch-juridischen Studien, über die bestandene politisch-praktische und Richteramtsprüfung, oder wenigstens über eine dieser Prüfungen, wie auch über die Kenntniß der polnischen, oder einer anderen slavischen Sprache auszuweisen, und ihre Gesuche in der Frist von 10 Tagen von der dritten Einschaltung des Concurses im Amtsblatte der Krakauer Zeitung an gerechnet, im Wege der vorgesetzten Behörde anher zu leiten.

Von der k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Krakau, am 16. Dezember 1865.

N. 2644. **Edict.** (6. 3)

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Mielec wird bekannt gemacht, es sei I. am 16. Mai 1864 zu Borowa Joseph Rucki mit einer letztwilligen Anordnung; II. am 2. Mai 1862 zu Wola gołego Eva 1. Ehe Czechura 2. Ehe Mazur ab intestato; III. am 23. September 1848 zu Padew Judka Ziegelmann ohne letzten Willen; IV. am 2. März 1845 zu Dymitrów mały Joseph Galacki ohne letzten Willen; V. am 11. Dezember 1854 zu Mielec Marianna Binduchowska ohne letzten Willen verstorben. Es werden um die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben: ad I. Sohn Adalbert Rucki; ad II. Franziska Lis Schwester; ad III. Dwora, Rechel und Rifka Ziegelmann, Töchter; ad IV. Anton Galacki, Sohn und Stanislaus Galacki Enkel; ad V. Theodor Binduchowski Sohn — aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und aufgestellten Curator abgehandelt würde.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Mielec, am 15. Dezember 1865.

L. 8193. **Edykt.** (4. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia niniejszym edyktem p. Franciszka Urbańskiego, że przeciw niemu p. Julia Mądejewska z Ulanowa wniosła pozew w dniu 20 grudnia 1865, z prośbą o nakaz zapłacenia sumy wekslowéj 370 złr. w. a. z przyn.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Sądowi nie jest wiadome, więc przeto c. k. Sąd obwodowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebespieczeństwo jego tutejszego p. adw. Dra. Reinera z zastępstwem p. adwokata Dra. Rybickiego kuratorem nieobecnego ustanowił, i temuż wydany nakaz zapłaty doręcza.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi doniósł, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Rzeszów, 21 grudnia 1865.

N. 8410. **Edykt.** (9. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie niniejszém wiadomo czyni, że wskutek pozwu Mendla Reisner przeciw Mendlowi Neuss i Pawłowi Ringl o zapłacenie sumy wekslowéj 700 złr. w. a. z przyn. dla z miejsca pobytu niewiadomego Pawła Ringl kuratorem adwokat Dr. Lewicki, a zastępcą kuratora adwokat Dr. Reiner ustanowionym został.

O tém uwiadamia się Pawła Ringl z poleceniem, ażeby sam, lub przez kuratora, lub innego rzecznika środki obrończe przedsięwziął i Sądowi miejsce swego pobytu wskazał.

Rzeszów, dnia 30 grudnia 1865.

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in zwei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	I. Gattung von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gattung von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metzen Winter-Weizen	3	50	3	70	3	37½	3	45
„ Saat-Weizen	—	—	3	50	—	—	—	—
„ Roggen	2	90	3	7	2	75	2	80
„ Gerste	2	—	2	25	—	—	1	90
„ Hafer	—	—	1	25	—	—	1	—
„ Erbsen	4	—	4	50	—	—	3	50
„ Hirsegrütze	4	75	5	—	4	25	4	50
„ Fisolen	4	75	5	—	4	—	4	50
„ Buchweizen	2	50	3	—	—	—	2	—
„ Hirse	—	—	2	50	—	—	2	25
„ Linsen	5	75	6	—	—	—	5	50
„ Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erdäpfeln	—	—	1	—	—	—	—	95
Zentn. Heu (Wien. Gew.)	—	—	1	25	—	—	1	—
„ Stroh	—	—	—	90	—	—	—	—
Pfund fettes Rindfleisch	—	18	—	20	—	16	—	17
„ mageres „	—	16	—	17	—	14	—	15
„ Lungenfleisch	—	—	—	30	—	22	—	25
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	65	—	—	—	—
dtto. abgezogener Branntw.	—	—	1	70	—	—	—	—
Garnetz Butter (reine)	—	—	3	25	—	—	—	—
1 Pfund Schweinefleisch	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kalbfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Salz	—	—	—	9	—	—	—	—
„ Speck	—	—	—	40	—	36	—	38
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	20	—	—	1	10
Gerstengrütze ⅛ Metzen	—	40	—	42½	—	30	—	35
Częstochauer dtto.	—	—	1	20	—	—	—	—
Weizen dtto.	—	—	1	—	—	—	—	85
Perl dtto.	—	95	1	—	—	—	—	80
Buchweizen dtto.	—	—	1	—	—	—	—	—
Geriebene dtto.	—	—	—	70	—	—	—	—
Graupe dtto.	—	—	—	65	—	—	—	—
Hirsengrütze dtto.	—	70	—	75	—	—	—	65
Mehl aus fein. Centner	9	—	8	—	7	—	6	30
1 Schock Häupterkraut	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klafter hartes Holz	—	—	—	—	—	—	—	—
„ weiches „	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptstadt Krakau am 2. Jänn. 1866.

Deleg. Bürger Cymbler. Maistrats-Rath Wisłocki. Markt-Kommissär Jeziorski.

Wiener Börse-Bericht

vom 5. Jänner.

Offentliche Schuld.	Geld	Waare
A. Des Staates.		
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	59.30	59.40
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	66.40	66.60
vom April — October	66.40	66.60
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62.40	62.60
dtto „ 4½% für 100 fl.	56.—	56.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	138.50	139.—
„ 1854 für 100 fl.	78.50	79.—
„ 1860 für 100 fl.	91.80	92.—
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	76.60	76.70
„ „ zu 50 fl.	—.—	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	17.—
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	82.—	83.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	81.50	82.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.40	70.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	69.50	70.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	63.50	64.25
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	66.25	66.75
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	762.—	764.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. österr. W.	149.—	149.20
der N.-österr. Escompte-Gesells. zu 500 fl. ö. W.	573.—	577.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1623.	1626.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	173.50	173.70
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. W. oder 500 Fr.	178.—	179.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	120.75	121.25
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	180.80	181.—
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Gef. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	55.—	56.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	153.25	153.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	108.—	108.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	441.—	443.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	214.—	216.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. öst. W.	390.—	395.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	—.—	360.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf C.-M. 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.20	92.40
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.10
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	66.—	66.50
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	113.80	114.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	77.—	77.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	108.50	109.—
„ „ zu 50 fl. CM.	48.25	48.75
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	21.—	22.—
Esterhazy zu 40 fl. CMze	80.—	82.—
Salm zu 40 fl. „	27.75	28.25
Palffy zu 40 fl. „	22.—	22.50
Clary zu 40 fl. „	23.—	23.50
St. Genois zu 40 fl. „	23.25	23.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	15.—	15.50
Waldstein zu 20 fl. „	17.—	17.50
Keglevich zu 10 fl. „	12.—	12.50
K. k. Hoffpitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	12.—	12.50
Wechsel. 3 Monate. Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	88.90	89.10
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	89.—	89.10
Hamburg, für 100 M. B. 6%	78.60	78.70
London, für 10 Pf. Sterl. 8%	104.90	105.10
Paris, für 100 Francs 4%	42.—	42.—

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	5 4½	5 5½
„ vollw. Dukaten	— —	— —	5 4½	5 5½
Krone	— —	— —	— —	— —
20 Francstücke	8 48	— —	8 47	8 49
Russische Imperiale	— —	— —	8 70	8 73
Silber	— —	— —	104 85	105 —

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf Paris. Linie 0° Reaum. red.	nach Reaumur Temperatur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tage von	bis
7	2	331''' 64	— 3°1	98	Nord-Ost still	trüb		—7°0	—2°3
	10	30 08	— 7,0	100	Nord-Ost still	heiter			
8	6	28 26	— 8,6	100	West still	heiter	Reif		

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**

Programm
zu der am 17. Mai 1866 beginnenden
land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien.

Unter dem Protectorate Sr. k. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs

CARL LUDWIG

Z. 33767. (10. 2-3)

veranstaltet von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Ausstellungs - Comité:

Erster Vorstand: Herr Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, Herzog von Krumau rc. rc.

Zweiter Vorstand: Herr Carl Gundaker Ritter v. Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Landmarschalls-Stellvertreter, Vertreter des n. ö. Landesausschusses.

Mitglieder: Herr Rudolph Ditmar, Fabriksbesitzer und Gemeinderath der k. k. Haupt und Residenzstadt Wien, Vertreter des Wiener Gemeinderathes; Herr Dr. Adalbert Fuchs, k. k. Professor der Landwirthschaft und beständiger Secretär der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Franz Xaver Grutsch, Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Vorstand des Bezirksvereines Mödling; Herr Eduard Freiherr von Hohenbruck, k. k. Hofrath und II. Vicepräsident der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Carl Kohn, Civil-Ingenieur, Vertreter des n. ö. Gewerbevereins; Herr Dr. Heinrich Wilhelm Pabst, Ministerialrath im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, k. k. Regierungs-Commissär; Herr Berthold Stadler, Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; Herr Gustav Ritter v. Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Franz Ritter v. Wertheim, Fabrikenbesitzer, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Vertreter der n. ö. Handels- und Gewerbekammer.

Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien wird im Mai 1866 eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien veranstalten.

Diese wird em 17. Mai eröffnet und am 31. Mai geschlossen, wobei man sich jedoch eine 14tägige Verlängerung vorbehält.

Die Ausstellung wird folgende Hauptabtheilungen umfassen:

I. Land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des In- und Auslandes.

II. Landwirthschaftliche Hausthiere, als: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh;

III. Producte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie der darauf Bezug habenden Sammlungen;

IV. Erzeugnisse der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauch; endlich

V. Hunde.

(II.–V.: aus dem ganzen Kaiserstaate.)

Die Maschinen und Geräthe, Producte und Industrie-Gegenstände bleiben vom Anfang bis zum Ende der Ausstellung; das Vieh hingegen wird in folgender Ordnung ausgestellt werden:

1. Das Rindvieh, die Schafe und Schweine mit Einschluß des zugehörigen Mastviehes gleichzeitig durch die ersten 5 Tage vom 17. bis incl. 21. Mai.
2. Die Pferde und das Federvieh mit Einschluß des Mastgeflügels vom 23. bis incl. 27. Mai.
3. Die Hunde vom 29. bis incl. 31. Mai.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Durchführung der Ausstellung wird von einem Ausstellungs-Comité besorgt.

Alle auszustellenden Gegenstände sind längstens bis 15. Februar 1866 beim Ausstellungs-Comité anzumelden und zwar mittels eigener Anmeldungsscheine, welche vom Ausstellungs-Comité oder von den Landwirthschafts-Gesellschaften des In- und Auslandes und für Industrie-Gegenstände von den Handels- und Gewerbekammern unentgeldlich bezogen werden können.

Die ausgefüllten Anmeldungen sind in zwei Exemplaren an das Ausstellungs-Comité einzusenden, wovon das eine im Falle der Zulassung des Gegenstandes mit der Unterschrift des Ausstellungs-Comité versehen und dem Anmeldenden zurückgestellt wird, um als Aufnahmsschein zu gelten. Nur gegen dessen Vorweisung wird die Aufnahme des Gegenstandes in die Ausstellung und dessen Rückgabe am Schlusse derselben erfolgen.

Ueber die Verweigerung der Aufnahme entscheidet das Comité ohne Angabe der Gründe.

Zum Behufe der richtigen Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände durch die Jury und zur Benützung für den Katalog ist es wünschenswerth, daß den Anmeldungen möglichst erschöpfende Daten über die ausgestellten Gegenstände beigegeben werden.

Die Einsendung, Auspackung, Aufstellung auf dem hiezu angewiesenen Platze, so wie die Rücknahme der ausgestellten Gegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

Für Tarifs-Ermäßigungen bei der Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück ist in thunlichster Weise gesorgt worden und es wird das Ergebniß den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben werden *).

In Folge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 25. September d. J. Z. 20561 sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Gebiete Ausstellungs-Gegenstände eintreten dürften, angewiesen worden, die letzteren im gewöhnlichen Ansage- oder Begleitschein-Verfahren an das Hauptzollamt in Wien leiten zu lassen, bei welchem allein alle weiteren Amtshandlungen, sei es zur Lösung, sei es zur definitiven Verzollung sich zu concentriren haben.

Auch ist mit A. h. Entschließung vom 10. September d. J. bewilliget worden, daß von jenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, welche zu dieser Ausstellung über die Linien Wiens eingebracht und als Gegenstände der Ausstellung durch Aufnahmsscheine des Ausstellungs-Comité ausgewiesen werden (mit Ausnahme des Schlacht- und Stechviehes) keine Verzehrungssteuer für den Fall eingehoben werde, wenn dieselben für einen und denselben Aussteller eine Menge nicht überschreiten, von welcher die Verzehrungssteuer sammt Zuschlag nicht mehr als Einen Gulden ausmacht.

Zur Legitimation behufs Erlangung der erwähnten Begünstigungen beim Transporte, beim Eintritte in das österreichische Zollgebiet und der Einbringung über die Linien Wiens werden den Ausstellern zugleich mit den Aufnahmsscheinen besondere Scheine zugestellt werden.

Vieh, Producte und Industrie-Gegenstände werden in bedeckten Räumen untergebracht, Maschinen und Geräthe, so weit es verlangt wird.

Die Aussteller von Maschinen, Geräthen und Haushalts-Gegenständen haben für den eingedeckten Raum ein Platzgeld zu entrichten.

Obwohl die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für Verlust der Ausstellungs-Gegenstände haftet, so wird sie doch für Ueberwachung derselben Sorge tragen und deren Versicherung gegen Feuer während der Dauer der Ausstellung bestreiten. Der Ausstellungsraum in abgeschlossen.

Es steht jedem Aussteller frei, an seine ausgestellten Gegenstände den Verkaufspreis anzuheften und sie zu verkaufen.

Es darf kein Ausstellungs-Gegenstand, auch wenn er verkauft wäre, vor Ablauf der bestimmten Zeit aus der Ausstellung zurückgezogen werden.

Für die Wegschaffung der Ausstellungs-Gegenstände sind Termine bestimmt, welche unter den speciellen Bestimmungen bei den einzelnen Abtheilungen der Ausstellung angegeben sind. Gegenstände, welche nach Ablauf dieser Termine von den Ausstellern oder deren Bestellten nicht fortgeschafft worden sind, werden auf Kosten der betreffenden Aussteller deponirt.

Für Aussteller, welche sich dabei betheiligen wollen, findet eine Versteigerung ausgestellter Gegenstände statt und zwar für das Vieh zu Ende der für jede Viehgattung bestimmten Ausstellungsperiode, für Gegenstände der permanenten Ausstellungen aber am Ende derselben.

Jeder Aussteller erhält eine nur für seine Person giltige Freikarte für die ganze Dauer der Ausstellung. Die Viehwärter und die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter erhalten Abzeichen.

Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Preise vertheilt werden, welche theils in Medaillen von Gold, Silber und Bronze, theils in Geld und ehrenvollen Anerkennungen bestehen.

Nebst der die Ausstellung veranstaltenden Landwirthschaftsgesellschaft haben bisher auch die k. k. Regierung und der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien Preise ausgesetzt. Die von anderen Corporationen nachträglich bewilligten Preise werden seinerzeit bekannt gegeben werden.

Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der Preise geschieht durch ein Preisgericht, in welchem auch die Landwirthschaftsgesellschaften sämmtlicher Kronländer vertreten sein werden.

Die Beschlüsse des Preisgerichtes werden nebst den Zuerkennungs-Motiven protocollarisch niedergelegt und diese Protocolle im Ausstellungs-Berichte veröffentlicht.

Die zuerkannten Preise werden sofort an den Ausstellungsobjecten ersichtlich gemacht; ihre Vertheilung erfolgt in feierlicher Weise am Schluß der Ausstellung.

Mit der Ausstellung ist auch eine Verlosung verbunden, zu welcher Ausstellungs-Gegenstände als Gewinnste angekauft werden.

Besondere Bestimmungen.

I. Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

(Zur Ausstellung werden zugelassen alle Geräthe, Werkzeuge, Maschinen und Apparate aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung oder Verbesserung des Bodens, zur Saat, Pflege und Ernte der Pflanzen, zum Transport, zur Bearbeitung der Boden-Producte oder überhaupt zu irgend welchen land- und forstwirthschaftlichen Verrichtungen gehören.)

Alle hierher gehörigen, ordentlich angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen in der Zeit vom 1 — 15. Mai am Ausstellungsplatze anlangen und es muß ihre Aufstellung an letzterem Tage beendet sein.

Alle Maschinen, deren Aufstellung einen Unterbau benöthigt, sowie jene, welche Wasser oder Transmissionen erfordern, müssen längstens bis 5. Mai an Ort und Stelle sein.

Für die Unterbringung der Maschinen und Geräthe im eingedeckten Raume ist ein Platzgeld von 3 fl. für die Quadratklafter zu bezahlen; für den unbedeckten Raum ist nichts zu entrichten.

Die Aussteller von Maschinen haben für Feuerung und den Betrieb ihrer Maschinen selbst zu sorgen.

Versuche mit den Maschinen bleiben dem Uebereinkommen der Aussteller mit dem Preisgerichte vorbehalten und geschehen auf Kosten der Aussteller.

Die Wegschaffung der Maschinen und Geräthe erfolgt am Schlusse der Ausstellung in der Art, daß sie am Tage nach der Ausstellung beginnt und 6 Tage darnach beendigt sein muß.

II. Ausstellung landwirthschaftlicher Hausthiere.

Alle zur Ausstellung kommenden Thiere müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Gesundheitspasse versehen sein, worin ämtlich bestätiget wird, daß in der betreffenden Gegend keine Viehseuche herrscht.

Die Uebernahme der Rinder, Schafe und Schweine erfolgt am 16. Mai, jene der Pferde und des Federviehes am Nachmittage des 22. Mai.

Der Abtrieb des Viehes geschieht bei Rindern, Schafen und Schweinen am Vormittage des 22. Mai, bei Pferden und Federvieh am Vormittage des 28. Mai.

Die Wartung und Fütterung der Thiere ist Sache der Aussteller, das Ausstellungs-Comité wird jedoch Futter-Materialien zu festen Preisen bereit halten. Die nöthige Streu wird vom Comité unentgeldlich beigestellt werden.

Die Begleiter des Viehes haben die für Rindvieh und Pferde nöthigen Ketten und Halftern von hinreichender Stärke, so wie die für sich selbst oder für das Vieh nöthigen Kotzen und das Putzzeug mitzubringen. Für die nöthigen Tränkkübel sorgt das Comité.

Jeder Aussteller von Pferden, Rindvieh oder Schweinen, welcher seine Thiere auf wenigstens 10 Meilen Entfernung herbeibringt, aber keine Geldprämie erhält, kann, sobald seine Thiere als für die Ausstellung geeignet erkannt worden, aus den für die Ausstellung bewilligten Staatsmitteln folgende Wegentschädigung in Anspruch nehmen:

1. Für ein Pferd oder Rind:

a) Bei 10 bis 59 Meilen Entfernung pr. Meile 50 kr. ö. W.

b) Bei 60 und mehr Meilen pr. Stück 30 fl.

2. Für Schweine: Bei 10 und mehr Meilen Entfernung pr. Stück und Meile 20 kr.

III. Ausstellung von Producten der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie aller darauf Bezug habenden Sammlungen.

Die Producten-Ausstellung enthält folgende Unterabtheilungen:

1. Forstproducte.

Waldsamen, Baumpflanzen, Durchschnitte der gewöhnlichsten Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters, Durchschnitte großer, besonders als Nutzholz verwendbarer Waldbäume. Werk- und Zeugholz, Faßdauben, Bretter, Fourniere, Schindeln, Weinstecken, Bast, Gerberlohe, Knoppern, Farbehölzer, Schilf und Rohr, Kohlen, Torf und Torfproducte, Harz und Pech u. s. w.

Bei den Forstproducten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, der Betriebskosten und des Localpreises des Holzes nach dem Kubikinhalte zu machen.

2. Producte der Obstbaumzucht und des Weinbaues.

a) Obstbäume und frisches Obst.

b) Reben und frische Trauben.

3. Feld und Wiesenproducte.

a) Gras-, Klee- und Futterkräuter-Samen, auf verschiedene Art getrocknete und aufbewahrte Futterpflanzen;

b) Knollen- und Wurzelgewächse nebst ihren Samen;

c) Halm- und Hülsenfrüchte nebst Heidekorn in Samen und im Geströh;

d) Oelpflanzen, als: Raps, Rübsen, Mohn rc.;

e) Gespinnstpflanzen: Flachs, Hanf rc. roh und zubereitet, nebst ihren Samen;

f) Farbepflanzen, als: Krapp, Waid, Wau rc.

g) Gewürz- und Fabrikspflanzen, als: Hopfen, Anis, Fenchel, Tabak, Weberkarden rc.

h) Arzneipflanzen.

4. Wolle, Producte der Seiden- und Bienenzucht.

Schafwolle in ganzen Vliessen, Cocons und Rohseide, Honig und Wachs im natürlichen und gereinigten Zustande, Bienenwohnungen aller Art.

5. Producte der landwirthschaftlichen Industrie.

a) Mahlproducte und Stärke, Brod und Zwieback;

b) Gedörrtes Obst;

c) Conservirtes Gemüse;

d) Oele und Wirthschafts-Seifen;

e) Rübenzucker;

f) Bier, Obstmost, Wein, gebrannte Flüssigkeiten und Essig;

g) Butter, Käse, Milchzucker;

h) Pottasche, Weinstein, Spodium, Preßhefe.

6. Landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen.

a) Pläne und Modelle von land- und forstwirthschaftlichen Wohnungen, Scheunen, Schüttböden, Ställen, Düngerstätten, Fabriksgebäuden rc. rc.

b) Pläne von Gemüse- und Ziergärten, Glas- und Treibhäusern rc.

c) Pläne und Modelle von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, nebst Drainröhren-Fabrikation und Mustern von Drainröhren rc.

d) Bau- und Werksteine, Terracotta-Waaren, Kalk, Gips u. dgl.

7. Künstlicher Dünger.

Alle Arten künstlicher Dünger, denen eine chemische Analyse beizugeben ist.

Die Producte der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie müssen in solchen Quantitäten oder in Mustern von solcher Größe eingesendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden kann.

Diese Quantität hat bei den Samen der Halm- und Hülsenfrüchte, sowie der Oelgewächse nicht unter 1/16 Metzen zu betragen.

Für Weine gelten insbesondere nachfolgende Bestimmungen:

a) Von jeder auszustellenden Weinsorte sollen mindestens zwei Flaschen eingesendet werden.

b) Jede Flasche muß mit einer die Gattung und den Jahrgang bezeichnenden Etiquette, mit einem langen, neuen Korke versehen und gehörig versiegelt oder verpicht sein.

c) Sollen zu einer Weinsorte nur Flaschen derselben Art verwendet werden.

---

*) Es haben bis jetzt der österreichische Lloyd die unentgeldliche Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände, die k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft den Nachlaß der halben Fracht für den Hin- und Rücktransport bewilligt. Die österreichischen Eisenbahnen haben theils den halben Tarifsatz, theils den Tarif von 1 kr. süe den Ctr. und Meile, theils mit, theils ohne Aufrechthaltung der Nebengebühren, sowohl für die Hin- als Rückfracht bewilligt. Man ist jetzt noch bestrebt, einen ganz gleichmäßigen Vorgang bei allen inländischen Eisenbahnen zu erzielen.

trübe gewordene Weine werden weder zur Ausstellung noch zur Prüfung zugelassen werden.

e) Auch ist es wünschenswerth, daß der Preis der Weine auf der Etiquette angegeben werde.

Die Prüfung der Weine durch die Jury wird in der Art vorgenommen, daß

1. die Weine verschiedener Länder, sowie auch Gebirgs- und Landweine abgesondert geprüft und prämiirt und

2. die Namen der Aussteller erst nach geschehener Preis-Zuerkennung der Jury bekannt gegeben werden.

Es wird dafür gesorgt werden, daß von den Ausstellern zum Verkaufe eingesandte Flaschenweine in einer mit der Restauration zu verbindenden Weinkosthalle verkauft werden können.

Die Einsendung der Producte und deren Aufstellung hat in der Zeit vom 8. bis 15 Mai zu erfolgen und muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Das Comité wird dafür sorgen, daß die Producte jener Aussteller, welche dieß in ihren Anmeldungen ausdrücklich wünschen, am Schlusse der Ausstellung in der Wiener Markthalle auf Rechnung des Ausstellers verkauft werden.

IV. Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauche.

Dieselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1. Mineralkohle.

Mineralkohle und daraus gewonnene Producte.

2. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente.

Maschinen, Werkzeuge und Geräthe für die ländliche Hausindustrie, für Jagd und Fischerei, für das Hauswesen des Landmannes im weitesten Umfange; auch Nähmaschinen, Heizapparate u. dgl., mathematische, physikalische und optische Instrumente für praktische Zwecke, Wand- und Taschen-Uhren, die sich für die Mehrzahl der Landbevölkerung eignen; Zithern; Waldhörner und dergleichen Musikinstrumente.

3. Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien.

Porcellan-, Steingut- und Erdgeschirre, Thonpfeifen, Glaswaaren.

4. Metalle und Metallwaaren.

Wagenachsen, Messerwaaren, Feilen, Schlosserwaaren, eiserne Möbel, Cassen, Koch- und andere Geschirre aus Eisenblech, Pfannen und Kessel, Lampen, lackirte Blechwaaren, und sonstige Spängler-Erzeugnisse, Nägel, Drathstifte, Schrauben und Nieten, Drathgeflechte und Drathgewebe, Nadeln, Fischangeln, Stahl-Schreibfedern, Feuergewehre.

Kupfer-, Zinn-, Blei- und Zinkwaaren für den ländlichen Gebrauch, Messingwaaren für den Hausgebrauch, Glocken, Bronzewaaren und Metallknöpfe.

5. Chemische Producte.

Soda, Alaun, Fruchtessenzen, Maschinenfett, Kerzen und Seifen, Leuchtstoffe aller Art, Zündwaaren, Bleistifte, Leim, Albumin, Schuhwichse, Siegellack, Farben, Firnisse, sowie überhaupt Chemikalien, welche gewöhnlichen häuslichen Zwecken dienen.

6. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungs-Gegenstände.

Nahrungsmittel im weitesten Umfange des Wortes, insoferne sie inländischen Ursprunges und nicht schon unter der Abtheilung der landwirthschaftlichen Producte enthalten sind.

7. Webematerialien, gewebte, gewirkte u. dgl. Stoffe, dann Arbeiten aus denselben.

Nähseide, seidene Kopf- und Halstücher, Strickgarn, Strick- und Nähzwirn aller Art, Erzeugnisse der n.-ö. Hausspinnerei und Hausweberei, dann Webewaaren, Seilerwaaren, Strumpfwirkerwaaren, Vorhängstoffe, Wachsleinwand und künstliches Leder, Regenschirme, Bettwaaren, Pfaidlerwaaren, Männer- und Frauenkleider für die Land-Bevölkerung.

8. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen.

Inländisches Rohleder, gearbeitetes Leder, Schuhwaaren, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren, Handschuhe, Lederwaaren, Pelzwaaren, Pelze von inländischen Thieren aller Art, Filzhüte und andere Filzwaaren, Bürsten und Pinsel, inländische Bett- und Schreibfedern; Papier, Steinpappewaaren, Arbeiten aus Papiermaché; Strohhüte, Korbflechterwaaren, Rohr- und Strohsessel, Waaren aus Kautschuk und Guttapercha, Holz-Parquetten, ordinäre Holzwaaren für den Wirthschaftsgebrauch, Tischlerwaaren, Binderwaaren, Drechslerwaaren, Schnitzwaaren aus Holz, Bein und dergleichen, Kammmacher-Arbeiten.

9. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe.

Bücher zur Belehrung und zur Unterhaltung des Landmannes, Gebetbücher, Lithographien, Photographien, Stahl- und Kupfer-Stiche, insoweit sie zur Belehrung des Landmannes oder zur Ausschmückung seiner Wohnung dienen, Gipsabgüsse.

Die Einsendung der Industrie-Gegenstände hat in der Zeit vom 1. bis 15. Mai zu erfolgen und deren Aufstellung muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Für alle im eingedeckten Raume aufgestellten Industrie-Gegenstände ist ein Platzgeld zu entrichten, welches für den Quadratschuh Tisch- oder Bodenfläche 50 kr. und für den Quadratschuh Wandfläche 30 kr. ö. W. beträgt und mit der Anmeldung einzusenden ist.

V. Hunde-Ausstellung.

Dieselbe wird alle Arten von Hunden aufnehmen, soferne sie dem Comité aufnahmswürdig erscheinen.

Die Aufstellung wird in systematischer Ordnung nach 3 Hauptgruppen erfolgen, u. zw.:

1. Zur Jagd dienende Hunde.
2. Sonstige Nutzhunde.
3. Luxushunde.

Die für die Ausstellung bestimmten Hunde müssen am 29. Mai früh von 6—7 Uhr auf den Ausstellungs-Platz gebracht und am 31. Mai Abends 6 Uhr wieder abgeholt werden.

Jeder Aussteller eines Hundes hat eine geeignete Kette oder Leine zur Befestigung desselben mitzubringen. Für die Fütterung haben die Aussteller auf ihre Kosten zu sorgen.

Verzeichniss der für diese Ausstellung ausgesetzten Staats-, Communal- und Gesellschafts-Preise.

A. Preise für Maschinen und Geräthe.

a) Staatspreise.

Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe von inländischen Fabrikanten gefertigt und ausgestellt.

1. Für die beste Collection praktisch bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe für den Betrieb mittelst Zugthieren oder mit der Hand:

1 Preis à 50 österr. Ducaten,
2 Preise à 40 „ „

2. Für die bestconstruirte Drillsaat-Maschine:

2 Preise à 10 österr. Ducaten.

3. Für gut construirte und praktisch bewährte Pflüge englischer oder Hohenheimer oder sonst guter Construction:

2 Preise à 8 österr. Ducaten,
3 „ à 6 „ „

4. Für andere einzelne, als besonders zweckmäßig anerkannte land- und forstwirthschaftliche Geräthe zum Pferde- und Handbetrieb:

2 Preise à 10 österr. Ducaten,
3 „ à 8 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silber- und Bronze-Medaillen.

B. Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

I. Preise für Pferde.

a) Staatspreise *)

Für Hengste im Besitze von Pferdezüchtern.

Für Hengste im Alter von 3 bis 6 Jahren, welche für die Landespferdezucht vollkommen tauglich gefunden und bereits als Beschäler verwendet werden, oder als solche demnächst verwendet werden sollen:

4 Preise à 40 österr. Ducaten.
4 „ à 30 „ „
4 „ à 15 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

1. Für Gestütspferde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

a) Für Hengste:
Große silberne Medaillen.
b) Für Stuten:
Große silberne Medaillen.

2. Für Wirthschaftspferde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

a) Für Hengste:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.
b) Für Stuten:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.

3. Für selbst gezogene Arbeitspferde, paarweise.

Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

II. Preise für Rindvieh.

a) Staatspreise.

Für Rindvieh im Besitze von Landwirthen, welche dasselbe zur Zucht verwenden.

1. Zuchtstiere.

Für zur Veredlung der einheimischen Zucht als besonders tauglich erkannte Zuchtstiere im Alter von 1½—4 Jahren von der englischen Shorthorn- oder der holländisch-friesischen Race:

2 Preise à 30 österr. Ducaten.
2 „ à 20 „ „
2 „ à 10 „ „

2. Muttervieh.

a) Für entweder als Milch- oder als Mastvieh besonders zuchttaugliche Kühe von 4—7 Jahren oder Kalbinen von 1½—3 Jahren von der einen oder anderen der beiden genannten Racen:

4 Preise à 15 österr. Ducaten,
4 „ à 10 „ „
4 „ à 8 „

b) Für dergleichen aus der Zucht von Kühen der einheimischen oder Schweizer-Racen mit Shorthorn- oder holländischen Stieren:

4 Preise à 8 österr. Ducaten.
3 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

A. Für Zuchtvieh.

1. Für Thiere der ungarischen und siebenbürgischen Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 4. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 5 österr. Ducaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.
c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 5, 5 österr. Ducaten.

2. Für Thiere der steirischen und Kärnthner Racen und deren Kreuzungen:

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5 österr. Ducaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.
c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5, 5 österr. Ducaten.

3. Für Thiere der Tiroler und Salzburger Racen und deren Kreuzungen:

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Ducaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.
c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

4. Für Thiere der Schweizer, Allgäuer und Montafuner Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Ducaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.
c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

5. Für Thiere anderer inländischer Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.
c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise 8, 6, 5 öst. Ducaten.

B. Arbeitsvieh.

a) Für Arbeitsochsen, paarweise:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.
b) Für Arbeitskühe, paarweise:
Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Ducaten.

C. Mastvieh.

a) Für Mastvieh schweren Schlages:
Ueber 3 Jahre alt:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 6 öster. Ducaten.
Unter 3 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 8 öster. Ducaten.
b) Für Mastvieh leichten Schlages:
Ueber 3 Jahre alt:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Ducaten.
Unter 3 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 12, 8, 5 österr. Ducaten.

III. Preise für Schafe.

a) Staatspreise.

Für Zuchtvieh im Besitze von Landwirthen.

1. Zuchtthiere von der Merino-Race, welche Wollfeinheit und guten Bau der Wolle mit Wollmenge und gutem Körperbaue am einträglichsten vereinigen.

a) Für Zuchtwidder im Alter von 1½—4 Jahren:
4 goldene Medaillen.

b) Für Zuchtmütter im Alter von 1½—5 Jahren (vorgeführt müssen wenigstens 4 St. sein):
4 goldene Medaillen.

2. Zuchtthiere von sogenannten Fleischschaf-Racen, entweder eingeführt oder selber gezüchtet, welche Mastfähigkeit mit Wollertrag am besten vereinigen.

a) Für Zuchtwidder im Alter von 1½—4 Jahren:
2 Preise à 12 österr. Ducaten,
2 „ à 8 „ „

b) Für Zuchtmütter im Alter von 1½—5 Jahren (wenigstens 4 Stücke):
2 Preise à 10 österr. Ducaten,
2 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

Für Mastschafe (in Loosen zu 6 Stück).

1. Für Thiere über 2 Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 6, 4 österr. Ducaten.
2. Für Thiere unter 2 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 6 österr. Ducaten.

IV. Preise für Schweine.

a) Staatspreise.

Für Zuchtschweine im Besitze von Landwirthen.

a) Für Abkömmlinge von der serbischen und bosnischen Race, welche als besonders vortheilhaft zur Zucht erscheinen.

b) Für Abkömmlinge von den besten englischen Schweine-Racen (Yorkshire, Essex ꝛc.)

1. Für Eber:
2 Preise à 10 österr. Ducaten,
3 „ à 8 „ „
2. Für Mutterschweine:
3 Preise à 8 österr. Ducaten,
3 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

1. Für Eber:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Ducaten.
2. Für Zuchtsäue:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Ducaten.
Für Mastschweine:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 6, 5, 5 österr. Ducaten.

V. Preise für Geflügel.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Kleine silberne und Bronce-Medaillen.
Geldpreise: 3, 2, 2, 1, 1 österr. Ducaten.

C. Preise für Producte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik.

a) Staatspreise.

I. Für Flachs und Hanf, von Landwirthen erzeugt.

1. Flachs, im Wasser geröstet, im gebrechelten gereinigten Zustande.

Für die bestbeschaffenen Proben mit Nachweis der angebauten Fläche und der gewonnenen Quantität:

4 Preise à 10 österr. Ducaten,
5 „ à 8 „ „

2. Hanf geröstet, gebrochen und gereiniget.

Für gleiche Beschaffenheit ꝛc. wie beim Flachs:

4 Preise à 10 österr. Ducaten,
5 „ à 8 „ „

II. Für Producte der Seidenzucht im österreichischen Staate.

Für Cocons aus ganz gesunder Zucht und von guter Beschaffenheit aus dem Jahre 1865, worüber sowie über das erzeugte Quantum ämtlich beglaubigter Nachweis beizubringen ist:

4 Preise à 20 österr. Ducaten,
4 „ à 15 „ „
5 „ à 10 „ „

III. Für im österreichischen Staate erzeugte Baumwolle.

Für im Jahre 1865 von dem ausstellenden Grundbesitzer oder Pächter gezogene Baumwolle nach Maßgabe der Qualität und der nach ämtlichen Zeugnissen erzeugten Quantität.

3 Preise à 15 österr. Ducaten,
4 „ à 12 „ „
4 „ à 10 „ „
3 „ à 8 „ „

IV. Für zum Export vollkommen geeignete österreichische Weine.

Entweder eigenes Product oder inländische Weine, welche im Keller des Weinhändlers behandelt und zugerichtet worden, in Flaschen und etiquettirt, nebst Angabe der erzeugten Quantität und des Preises:

10 goldene Medaillen.

V. Für Tabakblätter, von österreichischen Producenten erzeugt und ausgestellt.

Für die besten Qualitäten vom 1865ger Producte:

4 Preise à 10 österr. Ducaten,
4 „ à 8 „ „
4 „ à 6 „ „

VI. Für Leistungen in der künstlichen Fischzucht im österreichischen Staate.

Für gute Erfolge des Betriebes der künstlichen Fischzucht, was ämtlich nachgewiesen sein muß. Zur Ausstellung genügen daneben entweder Modelle oder Apparate oder Producte zum oder aus dem Betriebe der Zucht:

2 goldene Medaillen,
2 Preise à 10 Ducaten.

b) Preise Sr. Excellenz des Statthalters von Niederösterreich, Herrn Gustav Grafen von Chorinsky.

Für niederösterreichischen Hopfen von guter Qualität mit ämtlich beglaubigter Nachweisung der erzeugten Quantität und der bebauten Fläche:

1 Preis von 15 österr. Ducaten,
2 Preise von 10 „ „
2 „ „ 8 „ „
2 „ „ 6 „ „

c) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silber- und Bronze-Medaillen.

D. Preise für Industrie-Gegenstände.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silberne und Bronze-Medaillen.

E. Preise für Hunde.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silberne Becher.
Geldpreise in Ducaten und Thalern.

Nebst diesen Preisen werden in allen Abtheilungen auch ehrenvolle Anerkennungen zuerkannt werden.

Wien, 20. October 1865.

Vom Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Josef Fürst **Colloredo-Mannsfeld,**
Präsident.

Dr. Adalbert Fuchs,
beständiger Secretär.

☞ Alle Mittheilungen und Anfragen sind portofrei an das Ausstellungs-Comité für die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien, Stadt, Herrengasse 13, zu richten.

*) Zu jedem Staats-Geldpreise in sämmtlichen Kategorien der Ausstellungs-Gegenstände wird eine silberne Medaille gegeben.

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**